

**Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses  
in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

**- Achtzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen -**

**von**

**Silke Podschull-Wellmann**

---

Schriftenreihe der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses  
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates ; 1



**Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses  
in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages**



**Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses  
in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

**- Achtzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen -**

**von**

**Silke Podschull-Wellmann**

---

Schriftenreihe der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses  
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates ; 1

## **Podschull-Wellmann, Silke**

Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages : Achtzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen / von Silke Podschull-Wellmann. - Berlin, 2013. - 82 S. - (Schriftenreihe der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates ; 1)

Berlin, Dezember 2013



Dieses Werk ist lizenziert unter einer

[Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen  
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)

Die Verfasserin ist Leiterin des gemeinsamen Büros des Rechtsausschusses des Bundesrates und der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses.

Dieser Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Verfasserin wieder.

# **Inhaltsverzeichnis**

Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses  
in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages  
- Achtzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen -

<b>I. Zweck und Inhalt dieser Übersicht</b>	<b>9</b>
1. Zweck	9
2. Inhalt der Einzelübersicht	10
3. Hinweise zu Drucksachen und Stenografischen Protokollen	10
4. Dauer der 17. Wahlperiode	11
<b>II. Stellung und Aufgabe des Vermittlungsausschusses</b>	<b>11</b>
<b>III. Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses</b>	<b>13</b>
1. Vorsitzende und Mitglieder	13
2. Weitere Teilnahmeberechtigte	14
<b>IV. Anrufung des Vermittlungsausschusses</b>	<b>14</b>
1. Anrufungsberechtigung	14
2. Anrufungsfristen	15
3. Anrufungsbegehren	15
<b>V. Verfahren des Vermittlungsausschusses</b>	<b>16</b>
1. Einberufung des Vermittlungsausschusses	16
2. Vertraulichkeit der Sitzungen des Vermittlungsausschusses	17
3. Beratungsverlauf zu einem Anrufungsgegenstand	19
4. Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren	19
5. Abschluss und mögliche Ergebnisse des gesamten Vermittlungsverfahrens	20

<b>VI. Das weitere Verfahren in Bundestag und Bundesrat, Zustandekommen des Gesetzes</b>	<b>22</b>
1. Verfahren im Bundestag	22
2. Verfahren im Bundesrat	23
a) Verfahren bei Einspruchsgesetzen	24
b) Verfahren bei Zustimmungsgesetzen	25
aa) wenn der Bundesrat bereits angerufen hat	25
bb) wenn der Bundesrat noch nicht angerufen hat	25
aaa) Beratung eines geänderten Gesetzesbeschlusses	25
bbb) Beratung des ursprünglichen (unveränderten) Gesetzesbeschlusses	26
3. Zustandekommen des Gesetzes	27
<b>VII. Statistik der Anrufungen des Vermittlungsausschusses von der 1. bis zur 17. Wahlperiode</b>	<b>28</b>
1. Zahl der Anrufungen	28
2. Betroffene Geschäftsbereiche	29
<b>VIII. Ergebnisse der Vermittlungstätigkeit in der 17. Wahlperiode</b>	<b>30</b>
<b>IX. Besonderheiten der Vermittlungstätigkeit in der 17. Wahlperiode</b>	<b>32</b>
1. Weitergeltung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses	32
2. Vorsitz im Vermittlungsausschuss	32
3. Besetzung der "Bundestagsbank" im Vermittlungsausschuss	33
4. Auswirkungen der parteipolitischen Kräfteverhältnisse in Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuss	34
5. Bilanz der Vermittlungstätigkeit	41
6. Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses	44
7. Frist für die Beratung der Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses im Bundestag	46
8. Politische Geschäftsgrundlage einzelner Vermittlungsergebnisse	47
<b>X. Einzelübersicht der Vermittlungsverfahren</b>	<b>49</b>
<b>Anhang Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses</b>	<b>78</b>



## I. Zweck und Inhalt dieser Übersicht

### 1. Zweck

Diese achtzehnte Übersicht enthält eine Auswertung der Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Damit wird eine Reihe fortgesetzt, in der die Vermittlungsverfahren von der ersten bis zur 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zusammengestellt und als Sonderbeilage in der gedruckten Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht worden sind.<sup>1</sup> Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) ist die gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers zum 31. März 2012 endgültig eingestellt und durch eine ausschließlich elektronische Ausgabe ersetzt worden. Damit kann die bisherige Veröffentlichungs-Reihe nicht in der herkömmlichen Weise weitergeführt werden. Aus diesem Grunde wird diese Übersicht erstmals als rein elektronische Ausgabe unter gleichzeitiger Begründung einer neuen Schriftenreihe der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates publiziert.

In der Übersicht werden die einzelnen Vermittlungsverfahren, also die vom 17. Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetze, zu denen gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG der Vermittlungsausschuss angerufen wurde, in der aus den Übersichten der vergangenen Wahlperioden bekannten Systematik dargestellt (vgl. X.). Dieser Einzelübersicht sind allgemeine Ausführungen zur Stellung, zur Aufgabe, zur Zusammensetzung und zum Verfahren des Vermittlungsausschusses, zum anschließenden weiteren Gesetzgebungsgang sowie sowohl statistische Angaben zur Anrufung des Vermittlungsausschusses in den einzelnen Wahlperioden als auch eine Auswertung der Ergebnisse und Besonderheiten der Vermittlungstätigkeit in der 17. Wahlperiode vorangestellt (vgl. II. bis IX.). Abschließend ist die in der 17. Wahlperiode geltende Fassung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses wiedergegeben (vgl. Anhang).

---

<sup>1</sup> Vgl. BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1953, S. 6 ff.;  
Nr. 190 vom 2. Oktober 1953, S. 3 ff.;  
Nr. 212 vom 2. November 1955, S. 3 ff.;  
Nr. 77 vom 23. April 1958, S. 3 ff.;  
Nr. 11 vom 17. Januar 1962, S. 4 ff.;  
Nr. 109 vom 15. Juni 1966, S. 7 ff.;  
Nr. 225 vom 3. Dezember 1970, S. 5 ff.;  
Nr. 42 vom 2. März 1977, S. 5 ff.;  
Nr. 107 vom 12. Juni 1979, S. 7 ff.  
sowie Nr. 113 vom 22. Juni 1979, S. 6;  
Nr. 64a vom 2. April 1985, Beilage;  
Nr. 178 vom 24. September 1987, S. 13155 ff.;  
Nr. 68a vom 11. April 1991, S. 1 ff.  
Nr. 62a vom 29. März 1995, S. 1 ff.  
Nr. 30a vom 13. Februar 1999, S. 1 ff.  
Nr. 19a vom 29. Januar 2003, S. 1 ff.  
Nr. 18a vom 26. Januar 2006, S. 1 ff.  
Nr. 190a vom 16. Dezember 2009, S. 1 ff.

## 2. Inhalt der Einzelübersicht

In der Einzelübersicht sind die Vermittlungsverfahren fortlaufend durchnummeriert und chronologisch nach dem Zeitpunkt der Anrufung aufgeführt (vgl. X.).

Die *erste Spalte* enthält alle relevanten Angaben zum Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages (Titel des Gesetzesvorhabens; Nummer und Datum der Sitzung des Deutschen Bundestages, in der das Gesetz verabschiedet wurde, Drucksachen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bis zur Beschlussfassung des Deutschen Bundestages).

Aus der *zweiten Spalte* ist ersichtlich, welches Verfassungsorgan zu welchem Zeitpunkt den Vermittlungsausschuss angerufen hat sowie in welchen Drucksachen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages diese Anrufung wiedergegeben ist.

In der *dritten Spalte* sind die jeweiligen Anrufungsziele zusammengefasst.

Die *vierte Spalte* gibt Auskunft über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens. Sie enthält - sofern es zu einer Kompromissfindung gekommen ist - zusammenfassende Ausführungen zum Inhalt des vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Einigungsvorschlags und führt die Drucksachen auf, aus denen das jeweilige Vermittlungsergebnis ersichtlich ist.

Die *fünfte* und *sechste Spalte* geben den sich daran anschließenden, weiteren parlamentarischen Werdegang des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag und im Bundesrat unter Nennung der einschlägigen Drucksachen wieder.

In der *letzten Spalte* werden zum einen Besonderheiten des Vermittlungsverfahrens aufgeführt. Zum anderen ist ihr der Nachweis zu entnehmen, ob das zwischen Bundesrat und Bundestag bzw. Bundesregierung umstrittene Gesetz mit Hilfe des Vermittlungsverfahrens am Ende noch zustande gekommen ist (Artikel 78 GG) und infolgedessen im Bundesgesetzblatt verkündet werden konnte (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG).

## 3. Hinweise zu Drucksachen und Stenografischen Protokollen

Sowohl die in der Einzelübersicht angeführten Drucksachen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates als auch die Stenografischen Protokolle über die Plenarsitzungen beider Häuser sind der Öffentlichkeit zugänglich. Auf diese kann über das Internet unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) und [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) zugegriffen werden. Der Ablauf des gesamten Gesetzgebungsverfahrens ist abrufbar über das auf diesen Internet-Seiten angebotene *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP)*, ein gemeinsames Informationssystem von Bundesrat und Deutschem Bundestag.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vermittlungsausschusses sind - soweit sie vom Ausschuss zur allgemeinen Einsichtnahme freigegeben worden sind - vom Sekretariat des Bundesrates für die *erste bis 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages* als Mikrofiche-Edition "Protokolle des Vermittlungsausschusses des

...

Deutschen Bundestages und des Bundesrates" in den Verlagen C.H. Beck und K.G. Saur, München, und *für die 13. bis 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages* als DVD-Edition "Protokolle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates" im Verlag C.H. Beck, München, herausgegeben worden. Die Herausgabe der Stenografischen Protokolle der Sitzungen des Vermittlungsausschusses in der 16. Wahlperiode ist in Vorbereitung. Die Protokolle bedürfen zunächst der Freigabe durch den Vermittlungsausschuss. Diese wird entsprechend der Übung des Ausschusses zu Beginn der 18. Wahlperiode, voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung, erfolgen.

#### 4. Dauer der 17. Wahlperiode

Die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages begann am 27. Oktober 2009 und endete mit dem ersten Zusammentritt des 18. Deutschen Bundestages am 22. Oktober 2013.

## **II. Stellung und Aufgabe des Vermittlungsausschusses**

Der Vermittlungsausschuss stellt ein bedeutendes Instrument der politischen Kompromissfindung im Gesetzgebungsverfahren dar. Er ist ein gemeinsamer Ausschuss von Bundestag und Bundesrat, in dem beide Häuser gleich stark vertreten sind (paritätische Besetzung). Zwar ist er kein Verfassungsorgan im eigentlichen Sinne, aber eine mit eigenen Rechten nach der Verfassung ausgestattete Konstruktion, die zwischen den beiden Verfassungsorganen Bundesrat und Bundestag anzusiedeln ist. Die rechtlichen Grundlagen des Vermittlungsausschusses sind mit dem nur fünf kurze Sätze umfassenden Artikel 77 Absatz 2 GG und der diese Bestimmung konkretisierenden und lediglich 13 Paragraphen enthaltenden Geschäftsordnung denkbar knapp ausgestaltet. Dies spiegelt die Entscheidung für eine offene Regelungskonzeption mit minimalsten Vorgaben wider, die dem Ausschuss genügend Spielraum für die Vermittlungstätigkeit und die Kompromissbildung belassen soll.

Die Aufgabenstellung des Vermittlungsausschusses ergibt sich deshalb im Wesentlichen aus den verfassungsrechtlichen Vorschriften über das Gesetzgebungsverfahren und aus der Rollenverteilung, die das Grundgesetz den unterschiedlichen Verfassungsorganen hierbei zugeteilt hat. Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 GG weist ausschließlich dem Bundestag das Recht zu, Bundesgesetze zu beschließen und somit den Normierungstatbestand eines jeden Bundesgesetzes festzulegen, während der Bundesrat gemäß Artikel 50 GG bei der Gesetzgebung des Bundes lediglich mitwirkt. Dabei ist der Bundesrat bei sogenannten Einspruchsgesetzen (Gesetze, für deren Zustandekommen die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist) auf ein suspensives und bei sogenannten Zustimmungsgesetzen (Gesetze, für deren Zustandekommen das Grundgesetz die Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich verlangt) auf ein absolutes

Vetorecht beschränkt. Die vom Bundestag beschlossenen Gesetze sind unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Findet der Gesetzesbeschluss nicht die Billigung des Bundesrates, so kann dieser nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 GG binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss (Vermittlungsausschuss) einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Artikel 77 Absatz 2 Satz 2 GG). Bedarf ein Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, so steht das Recht zur Anrufung des Vermittlungsausschusses auch der Bundesregierung und dem Bundestag zu (Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 GG).

Der Vermittlungsausschuss ist ein - für die Dauer einer Wahlperiode eingesetzter - ständiger Ausschuss und kein sogenannter ad hoc-Ausschuss zur Beratung einzelner Gesetzesvorhaben. Er hat keine abschließende Entscheidungsbefugnis, ist also kein "Überparlament". Seine Aufgabe erschöpft sich - wie Artikel 77 Absatz 2 Satz 5 GG zu entnehmen ist - darin, die zwischen Bundestag und Bundesrat streitigen Positionen zu beraten und nach Möglichkeit durch einen Einigungsvorschlag, der anschließend die Billigung beider Häuser finden soll, zum Ausgleich zu bringen. Dabei wird die Kompromissfindung gemäß Artikel 77 Absatz 2 Satz 3 GG dadurch erleichtert, dass die vom Bundesrat entsandten Mitglieder - anders als gemäß Artikel 51 Absatz 3 Satz 2 GG im Bundesratsverfahren - nicht an Weisungen gebunden sind. Im Hinblick auf ihre Rechtsstellung aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG, wonach die Abgeordneten des Deutschen Bundestages an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, bedurfte es einer entsprechenden Ausnahmeregelung für die vom Bundestag in den Vermittlungsausschuss entsandten Mitglieder nicht.

Der Vermittlungsausschuss ist folglich nur ein sogenanntes parlamentarisches Hilfsorgan mit der Aufgabe, ein umstrittenes Gesetzesvorhaben mit dem Ziel zu beraten, den beiden Gesetzgebungsorganen eine einigungsfähige Beschlussempfehlung vorzulegen. Dennoch wird ihm im Verhältnis zu Bundestag und Bundesrat eine herausgehobene Bedeutung zuteil: Ist der Bundestag in der Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens und der Beschlussfassung ansonsten weitgehend frei, so verpflichten ihn Artikel 77 Absatz 2 Satz 5 GG und § 10 Absatz 1 und 2 GO VA, über einen Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses alsbald Beschluss zu fassen und dies, ohne dabei noch inhaltliche Änderungen vornehmen zu dürfen. Durch die Möglichkeit des Vermittlungsausschusses, den Bundestag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 GO VA zur Abstimmung über den Einigungsvorschlag in Gänze zu verpflichten, wird die - ansonsten dem Bundesrat vorbehaltene - "Ratifikationsrolle" des Bundestages gegebenenfalls noch verstärkt. Der Bundesrat vermag bei Einspruchsgesetzen seine Missbilligung mittels eines Einspruches gegen das Gesetz nicht sogleich, sondern erst nach einem durchlaufenden Vermittlungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Außerdem wird die nach der Verfassung an sich vorgesehene Beschränkung des Bundesrates auf seine Vetorechte gegen Gesetze im Vermittlungsverfahren durch eine echte Mitgestaltungsfunktion ersetzt, indem die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Satz 3 GG weisungsfreien Bundesratsmitglieder an der inhaltlichen Ausgestaltung eines Einigungsvorschlags "kreativ schöpfend" mitwirken können. Damit schränkt der Vermittlungsausschuss im Falle

seiner Einschaltung die ansonsten im Gesetzgebungsverfahren bestehenden Rechte beider Häuser ein bzw. kehrt für das Vermittlungsverfahren die nach dem Grundgesetz bestehende Rollenverteilung zwischen Bundestag und Bundesrat nahezu um.

### III. Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses

#### 1. Vorsitzende und Mitglieder

Gemäß § 1 GO VA entsenden Bundestag und Bundesrat je 16 ihrer Mitglieder in den Vermittlungsausschuss, der mithin aus 32 Mitgliedern besteht, die den ständigen Vermittlungsausschuss bilden. Von den durch den Bundestag zu entsendenden Mitgliedern darf jede Fraktion die Anzahl an Mitgliedern benennen, die ihrem Stärkeverhältnis im Bundestag entspricht. Nach welchem mathematischen Umrechnungsverfahren sich die Anzahl der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Mitglieder bestimmt, entscheidet der Bundestag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie. Der Präsident des Bundestages unterrichtet den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses (und vor der Konstituierung des Vermittlungsausschusses zu Beginn einer Wahlperiode die Geschäftsstelle) schriftlich über die vom Plenum gewählten Mitglieder. Für die Entsendung der Mitglieder des Bundesrates teilt jede der 16 Landesregierungen die Bestellung ihres jeweiligen Ausschussmitglieds dem Präsidenten des Bundesrates schriftlich mit (§ 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 GO BR). Nach § 11 Absatz 4 Satz 2 GO BR übermittelt dieser oder in seinem Auftrag der Direktor des Bundesrates - so die ständige Praxis - die Namen dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses (beziehungsweise der Geschäftsstelle).

Bundestag und Bundesrat bestellen gemäß § 3 Satz 1 GO VA außerdem für jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses einen ständigen Vertreter, der ebenfalls Mitglied der entsendenden Körperschaft sein muss (§ 3 Satz 2 GO VA) und an einer Sitzung des Vermittlungsausschusses nur teilnehmen darf, soweit eine Vertretung wegen Abwesenheit des Mitglieds erforderlich ist (§ 3 Satz 3 GO VA).

Nach § 4 GO VA können die Mitglieder und Stellvertreter abberufen werden. Allerdings ist der Wechsel eines Mitglieds und seines Stellvertreters innerhalb derselben Wahlperiode des Bundestages nur insgesamt viermal zulässig. Diese Regelung soll eine möglichst gleichbleibende Besetzung des Ausschusses gewährleisten und ein permanentes Ein- und Auswechseln der jeweiligen Experten verhindern, um den Ausschuss im Interesse einer bestmöglichen Kompromissfindung funktionsfähig zu halten.

Der Vermittlungsausschuss wählt gemäß § 2 GO VA je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates zu seinen Vorsitzenden, die im Vorsitz sich vierteljährlich abwechseln und einander vertreten. Der Stichtag für den vierteljährlichen Wechsel wird ausgehend vom Tag der konstituierenden Sitzung berechnet. Die

...

Übernahme des ersten Vorsitzes erfolgt entweder durch Absprache zwischen den beiden Vorsitzenden oder durch Bestimmung des Ausschusses im Rahmen der Vorsitzwahl. Den Regelfall einer Vertretung stellt die terminliche Verhinderung des Vorsitzenden dar. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, übernimmt in entsprechender Anwendung der GO BT - wie auch in der konstituierenden Sitzung des Vermittlungsausschusses vor der Wahl der Vorsitzenden - das an Jahren älteste ordentliche Ausschussmitglied den Vorsitz.

## 2. Weitere Teilnahmeberechtigte

Nach § 5 GO VA haben außerdem die Mitglieder der Bundesregierung das Recht und auf Beschluss des Vermittlungsausschusses die Pflicht, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Damit einher geht das Recht, jederzeit das Wort ergreifen zu können. Üblicherweise erscheint der Minister oder parlamentarische Staatssekretär des Ressorts, das für das jeweilige Gesetz federführend ist. Darüber hinaus ist das Bundeskanzleramt regelmäßig durch den Staatsminister bei der Bundeskanzlerin vertreten.

Sofern mehr als ein Vertreter pro Ressort oder nicht dem Vermittlungsausschuss angehörende Mitglieder des Bundesrates oder des Bundestages oder Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Vermittlungsausschusses zugleich an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen möchten, behandelt der Vermittlungsausschuss dies in ständiger Staatspraxis als Fälle des § 6 GO VA, demzufolge weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses nur durch Beschluss gestattet werden kann. Während der Vermittlungsausschuss bei der Gestattung der Teilnahme von mehreren Vertretern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates regelmäßig eher großzügig verfährt, handhabt er Entscheidungen über die Teilnahme von Beamten sowie von Mitarbeitern der Mitglieder der Bundesregierung und der Mitglieder des Vermittlungsausschusses durchweg restriktiv. Lediglich die Geschäftsführerin und ihre Mitarbeiter sowie zwei Parlamentssteno- grafen haben regelmäßig Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses.

## **IV. Anrufung des Vermittlungsausschusses**

### 1. Anrufungsberechtigung

Der Vermittlungsausschuss wird nur dann tätig, wenn seine Einberufung vom Bundesrat, vom Bundestag oder von der Bundesregierung verlangt worden ist. Ihm steht kein Selbstbefassungsrecht zu. In der Staatspraxis wird der Vermittlungsausschuss in der überwiegenden Zahl der Fälle durch den Bundesrat angerufen. Hiervon ging auch der Verfassungsgesetzgeber aus, als er dem Bundesrat mit Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 GG primär das Recht zur Anrufung des Vermittlungs-

...

ausschusses - und zwar zu jedem Gesetzesbeschluss des Bundestages - einräumte. Die Häufigkeit der Anrufungen durch den Bundesrat erklärt sich bereits dadurch, dass der Bundesrat bei Einspruchsgesetzen das allein anrufungsberechtigte Verfassungsorgan ist und er für den Fall, dass er gegen ein solches Gesetz Einspruch einlegen möchte, gemäß Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 GG sogar verpflichtet ist, zunächst das Vermittlungsverfahren zu durchlaufen. Aber auch bei Zustimmungsgesetzen, die nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates zustande kommen können, wählt der Bundesrat zumeist den Weg des Vermittlungsverfahrens und nicht sogleich das "scharfe Schwert" der Nichtzustimmung, wenn er zwar konkrete Änderungsvorstellungen hat, das Gesetz aber nicht grundsätzlich ablehnen möchte. Der Bundesrat ist damit zwangsläufig der in der Praxis häufigste Arbeitgeber des Vermittlungsausschusses.

Demgegenüber ist für die Bundesregierung und den Bundestag das Recht, den Vermittlungsausschuss anzurufen, gemäß Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 GG auf die Fälle beschränkt, in denen ein Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erfordert. Verweigert der Bundesrat einem Gesetz die Zustimmung, verbleibt Bundesregierung und Bundestag allein über die Einschaltung des Vermittlungsausschusses die Möglichkeit, das Scheitern des Gesetzes noch zu verhindern. Bei Einspruchsgesetzen bedarf es dieser Möglichkeit dagegen nicht, da der Bundestag den Einspruch des Bundesrates mit der erforderlichen Mehrheit zurückweisen kann (Artikel 77 Absatz 4 GG).

Dies kann in ein- und demselben Gesetzgebungsverfahren bei einem Einspruchsgesetz lediglich zu einem Vermittlungsverfahren, bei Zustimmungsgesetzen hingegen bis zu maximal drei Vermittlungsverfahren führen, da jedes Verfassungsorgan in demselben Gesetzgebungsverfahren den Vermittlungsausschuss nur einmal anrufen darf (so die allgemeine Meinung, vgl. Christian Dästner, Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, Berlin 1995, § 7 Rdnr. 29).

## 2. Anrufungsfristen

Gemäß Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 GG kann der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nur innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Eingang des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat anrufen. Bundestag und Bundesregierung sind demgegenüber an keine Frist gebunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird jedoch überwiegend angenommen, dass Bundesregierung und Bundestag ihr Einberufungsverlangen jeweils in "angemessener Frist" geltend machen müssen, wenn der Bundesrat einem Gesetz nicht zugestimmt hat (vgl. Dästner, a.a.O., § 7 Rdnr. 19). Welche zeitliche Dauer noch als "angemessen" angesehen werden kann, beurteilt sich anhand der Umstände des Einzelfalls.

## 3. Anrufungsbegehren

Gegenstand einer Anrufung kann ausschließlich ein Gesetzesbeschluss des Bundestages sein (vgl. Artikel 77 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 5 GG), wobei uner-

...

heblich ist, um welche Art von Gesetz es sich handelt. Eine Anrufung ist daher insbesondere auch zu Vertragsgesetzen, verfassungsändernden Gesetzen oder Haushaltsgesetzen sowie auch durch das Verfassungsorgan möglich, auf dessen Initiative das Gesetzgebungsverfahren zurückgeht.

Darüber, was zulässiger Inhalt des Anrufungsbegehrens sein kann, enthalten das Grundgesetz und die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses keine ausdrücklichen Angaben. Artikel 77 Absatz 2 Satz 5 GG und § 10 Absatz 1 Satz 1 GO VA lassen lediglich darauf schließen, dass jedenfalls die Änderung des Gesetzes ein zulässiges Anrufungsverlangen darstellen muss, wenn das Ergebnis der Vermittlungstätigkeit in einem ebensolchen Vorschlag bestehen kann. Ebenso ergibt sich mittelbar aus § 10 Absatz 1 Satz 1 GO VA, dass auch die Aufhebung des Gesetzes ein zulässiges Anrufungsbegehren sein kann.

In der Praxis hat sich als häufigstes Ziel der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat entsprechend dem Sinn und Zweck des Vermittlungsverfahrens somit auch die Änderung des Gesetzesbeschlusses herauskristallisiert. Diese kann entweder darin bestehen, konkrete Einzeländerungswünsche zu formulieren, oder darin, die grundlegende Überarbeitung des Gesetzes zu fordern. Seine ablehnende Haltung gegenüber einem Gesetzesbeschluss in Gänze kann der Bundesrat mit einem Anrufungsbeschluss auf Aufhebung des Gesetzes zum Ausdruck bringen, während Bundesregierung und Bundestag unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten diese Möglichkeit verwehrt ist (vgl. Dästner, a.a.O., § 7 Rdnr. 30), da sie sich ansonsten in Widerspruch zu ihrer bisherigen Haltung im Gesetzgebungsverfahren setzen würden. Darüber hinaus ist auch die "offene Anrufung" ohne weitere Konkretisierung des Anrufungsziels allgemein anerkannt, die im Falle der Anrufung durch die Bundesregierung sogar den Regelfall darstellt. Die Positionen von Bundesregierung und Bundestag sind regelmäßig bereits ausreichend durch den Gesetzentwurf, die Gegenäußerung oder die Stellungnahme der Bundesregierung und den Gesetzesbeschluss des Bundestages festgelegt. Beiden Verfassungsorganen dürfte es daher eher um die weitgehende Verteidigung des Gesetzesbeschlusses denn um dessen Veränderung gehen.

Inhalt und Umfang des Anrufungsbegehrens bestimmen den Arbeitsauftrag des Vermittlungsausschusses zu dem jeweiligen Gesetz (näher dazu unter IX. 6.).

## **V. Verfahren des Vermittlungsausschusses**

### **1. Einberufung des Vermittlungsausschusses**

Ist die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt worden, wird zunächst nach einem geeigneten Sitzungstermin gesucht. Diese Koordinierungsaufgabe obliegt der Geschäftsstelle. Steht der Sitzungstermin fest, lädt die Geschäftsführerin im Auftrag des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Beachtung

...



einer fünftägigen Ladungsfrist (vgl. § 7 Absatz 1 GO VA) zur Sitzung ein. In die Tagesordnung werden alle Gesetze aufgenommen, zu denen der Vermittlungsausschuss bis zum Zeitpunkt der Versendung der Tagesordnung angerufen worden ist (d. h. alle im Vermittlungsausschuss vertagten bzw. noch nicht abgeschlossenen Verfahren sowie alle Gesetze, zu denen der Vermittlungsausschuss bis zu diesem Zeitpunkt neu angerufen worden ist). Sie werden üblicherweise chronologisch in der Reihenfolge der Anrufungen aufgesetzt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden den Mitgliedern die einschlägigen Dokumente des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens zusammen mit der Einladung übersandt.

Die Ladungsfrist beginnt gemäß § 7 Absatz 2 GO VA mit der Abgabe der Ladung bei den für die Postverteilung zuständigen Stellen von Bundestag und Bundesrat. In entsprechender Anwendung der §§ 187, 188 und 193 BGB müssen zwischen dem Tag der Abgabe der Ladung und dem Sitzungstermin fünf volle Tage liegen. Die Ladungsfrist gilt grundsätzlich für alle Sitzungen im Sinne des § 12 Absatz 1 und 2 GO VA, also für jeden der drei Einigungsversuche pro Gesetz (vgl. unten V. 4. und 5.), nicht jedoch für Fortsetzungssitzungen desselben Einigungsversuchs. Bei Nichteinigung innerhalb des ersten Einigungsversuchs hat sich der Vermittlungsausschuss jedoch wiederholt einvernehmlich darauf verständigt, die Sitzung des zweiten Einigungsversuchs (und gegebenenfalls auch die Sitzung des dritten Einigungsversuchs) unter Verzicht auf die Einhaltung der fünftägigen Ladungsfrist sogleich im Anschluss an die Sitzung des ersten Einigungsversuchs am selben Sitzungstermin durchzuführen (so z. B. in den Fällen der lfd. Nrn. 1 und 39 der Einzelübersicht). Die Ladungsfrist für die allererste Sitzung zu einem Beratungsgegenstand, also für die erste Sitzung des ersten Einigungsversuchs, kann der Vermittlungsausschuss hingegen nicht - auch nicht einvernehmlich - abkürzen.

## 2. Vertraulichkeit der Sitzungen des Vermittlungsausschusses

Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses sind nicht öffentlich. Für den Vermittlungsausschuss gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit seiner Beratungen. Dieser ist nicht explizit in der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses geregelt, wird jedoch anhand mehrerer Ausprägungen sichtbar.

So regelt § 6 i. V. m. § 3 Satz 3 und § 4 GO VA die Begrenzung des Personenkreises der Zugangsberechtigten (vgl. oben III.). Dies sichert die politische Funktionsfähigkeit des Vermittlungsausschusses, bei umstrittenen Gesetzen möglichst uneingeschränkt nach einem Ausgleich suchen zu können. Die strikte Begrenzung der Ausschussberatungen auf einen kontinuierlichen und überschaubaren Teilnehmerkreis soll gewährleisten, dass die den Ausschussmitgliedern verbürgte Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit nicht durch Rücksichtnahme auf die sie entsendenden Verfassungsorgane, die parteipolitischen Lager, die Öffentlichkeit oder andere Personen außerhalb des Ausschusses beeinträchtigt werden. Ohne Vertraulichkeit der Beratungen des Vermittlungsausschusses würde die Einflussnahme der Interessengruppen, Fachbürokratien sowie Fraktions- und Parteistäbe auf die Bera-

tungen die Einigungsmöglichkeiten des Vermittlungsausschusses erheblich verringern (vgl. Dästner, a.a.O., § 6 Rdnr. 2 und 11).

Die Vertraulichkeit der Beratungen erstreckt sich auch auf die Sitzungsprotokolle des Vermittlungsausschusses. Die stenografischen Protokolle, die über die Sitzungen des Vermittlungsausschusses angefertigt werden, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung, sowie den stellvertretenden Mitgliedern und den Mitgliedern der Bundesregierung nur dann, wenn sie an den Beratungen tatsächlich teilgenommen haben. Anderen Personen sind sie grundsätzlich zunächst nicht zugänglich.

Der Vermittlungsausschuss beschließt regelmäßig zu Beginn einer Wahlperiode die generelle Freigabe der Sitzungsprotokolle der jeweils vorletzten Wahlperiode (vgl. oben I. 3.).

Der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen des Vermittlungsausschusses wird auch bei der Berichterstattung über die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses berücksichtigt. Bericht erstattet wird zum einen gegenüber der Öffentlichkeit insbesondere durch Äußerungen von Vorsitzenden und Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gegenüber Medienvertretern unmittelbar nach einer Sitzung, durch die Veröffentlichung der inhaltlichen Ergebnisse in Bundestagsdrucksachen, durch die Bekanntgabe aller Ergebnisse im Internet und durch die Herausgabe von Pressemitteilungen. Zum anderen erfolgt diese durch die Ausführungen der vom Vermittlungsausschuss gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 GO VA bestimmten Berichterstatter in den öffentlichen Plenarsitzungen von Bundestag und Bundesrat. Auch wenn es hierbei nicht immer nur um die Wiedergabe des bloßen Ergebnisses des Vermittlungsverfahrens gehen kann, sondern - insbesondere beim Werben um Zustimmung für das gefundene Ergebnis im anschließenden Bundestags- und Bundesratsverfahren - auch um die Nachvollziehbarkeit des politischen Stellenwerts der gefundenen Entscheidung, wird dennoch weitgehend auf die Darstellung von Einzelheiten des Beratungsverlaufs und insbesondere des Abstimmungsergebnisses verzichtet.

Es wird deutlich, dass der Vertraulichkeitsgrundsatz somit keine absolute Geltung beanspruchen kann. Obwohl das Vermittlungsverfahren selbst zwar weitgehend unbeeinflusst von statten gehen soll, findet es trotzdem nicht im "luftleeren Raum" statt. Der Vertraulichkeitsgrundsatz findet seine natürliche Grenze daher dort, wo es um die Vermittlung der politischen Informationen geht, die für das abschließende Votum der gesetzgebenden Körperschaften unerlässlich sind (vgl. Dästner, a.a.O., § 6 Rdnr. 14). Letztendlich kann eine politische Einigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren nur dann Bestand haben und allgemein auf Akzeptanz stoßen, wenn die Wanderung auf dem schmalen Grat zwischen der erforderlichen Vertraulichkeit des Vermittlungsverfahrens einerseits sowie andererseits der Notwendigkeit, eine Mehrheit für das Ergebnis zu gewinnen, und dem Stillen des Bedürfnisses nach weitgehender Transparenz auch dieses Teils des Gesetzgebungsverfahrens gelingt.

### 3. Beratungsverlauf zu einem Anrufungsgegenstand

Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses macht zum Verlauf der Beratungen eines Anrufungsgegenstandes kaum Vorgaben (vgl. V. 4. und 5.). Damit ist die innere Gestaltung des Vermittlungsverfahrens nahezu vollständig den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses selbst überlassen. Dies entspricht der Intention, mit einer offenen Regelungskonzeption größtmögliche Einigungschancen im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens zu eröffnen.

In ständiger Praxis wird zu Beginn eines Beratungspunktes üblicherweise in den Sach- und Streitstand zu dem Gesetz eingeführt. Diese Berichterstattung übernimmt in der Regel der Minister des Bundesministeriums, das für die zu regelnde Materie federführend ist. Dann besteht Raum für Wortbeiträge. Nach dem Ende der (Sach-)Debatte werden die gestellten Anträge zur Abstimmung gestellt, wobei nach allgemeinem Parlamentsrecht über sogenannte Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge vor Anträgen in der Sache (Einigungsvorschläge) zu befinden ist. Gemäß § 9 GO VA kann der Vermittlungsausschuss auch Unterausschüsse einsetzen. Hiervon wird in der Praxis mal mehr und mal weniger durch Einsetzung sogenannter Arbeitsgruppen Gebrauch gemacht, die der Vorbereitung von Einigungsvorschlägen dienen sollen und zu deren Sitzungen - anders als zur Sitzung des Vermittlungsausschusses - auch fachliche Experten außerhalb des Kreises der an einer Sitzung des Vermittlungsausschusses Teilnahmeberechtigten hinzugezogen werden können.

Die Beratung eines Anrufungsgegenstandes in einer konkreten Sitzung kann insbesondere enden mit

- der Vertagung der Beratung zu einem Gesetz,
- der Vertagung der Beratung zu einem Gesetz unter gleichzeitiger Einsetzung einer oder mehrerer Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen,
- dem Scheitern eines Einigungsversuchs oder
- der Einigung (durch Annahme einer Änderungs- oder Aufhebungsempfehlung zu dem Gesetz oder durch Bestätigung des Gesetzes).

In dem letzten Fall wäre zugleich das Vermittlungsverfahren insgesamt beendet, in dem vorletzten Fall - durch Abschluss ohne Einigungsvorschlag - nur dann, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 und 2 GO VA erfüllt wären (vgl. V. 4. und 5.).

### 4. Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

Die Geschäftsordnung sieht für den Vermittlungsausschuss eine zweistufige Beschlussfähigkeit vor. § 7 Absatz 1 GO VA regelt, dass der Ausschuss beschlussfähig ist, wenn - bei ordnungsgemäßer Ladung - mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei diesen um Mitglieder allein des Bundesrates oder allein des Bundestages oder um Mitglieder beider Häuser handelt. Diese Regelung gilt lediglich für sogenannte Verfahrensbeschlüsse (wie

...

z. B. Vertagung o. ä.) und Beschlüsse über rein interne Vorgänge. Demgegenüber können Einigungsvorschläge gemäß § 7 Absatz 3 GO VA nur beschlossen werden, wenn mindestens je sieben Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind. Ist dieses Quorum nicht erfüllt, kann der Ausschuss keine Empfehlung auf Änderung, Aufhebung oder Bestätigung eines Gesetzes beschließen. Das Quorum muss auch dann erfüllt sein, wenn gemäß § 12 Absatz 2 GO VA der Abschluss des Verfahrens ohne Einigungsvorschlag festgestellt werden soll, was frühestens in der Sitzung des dritten Einigungsversuchs möglich ist (vgl. § 12 Absatz 1 und 2 GO VA). Denn § 12 Absatz 2 GO VA knüpft den Abschluss an die Feststellung, dass sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet. Ob sich eine Mehrheit findet, kann indes nur dann überprüft werden, wenn der Ausschuss überhaupt gemäß § 7 Absatz 3 GO VA für die Annahme inhaltlicher Anträge beschlussfähig ist. Die Feststellung, ob der Vermittlungsausschuss beschluss- oder beschlussunfähig ist, bedarf keiner Rüge durch ein Ausschussmitglied, sondern ist von Amts wegen durch den Vorsitzenden zu beachten.

Der Vermittlungsausschuss fasst seine Beschlüsse gemäß § 8 GO VA mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Der nicht ganz eindeutige Wortlaut ist in ständiger Staatspraxis dahingehend entschieden worden, dass ein Beschluss als gefasst gilt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt und ohne Auswirkung. Bei zahlenmäßiger Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Damit wird § 8 GO VA im Sinne einer sogenannten Abstimmungs-mehrheit und nicht im Sinne einer sogenannten Anwesenheitsmehrheit gehandhabt. Abgestimmt wird durch einfaches Handaufheben. Bei zu erwartenden eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kommt es vor, dass auf die konkrete Auszählung der Stimmen verzichtet und lediglich die Annahme eines Antrags "mit großer Mehrheit" festgestellt wird.

## 5. Abschluss und mögliche Ergebnisse des gesamten Vermittlungsverfahrens

Das Vermittlungsverfahren insgesamt kann vom Vermittlungsausschuss nur abgeschlossen werden

- durch einen Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (§ 10 GO VA),
- durch einen Einigungsvorschlag auf Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (§ 11 GO VA) oder
- ohne Einigungsvorschlag, allerdings nicht vor der dritten Sitzung (§ 12 Absatz 1 und 2 GO VA).

In dem letzten Fall muss der Vorsitzende in der dritten wegen des gleichen Gesetzes einberufenen Sitzung, also dem dritten Einigungsversuch, den Abschluss des Verfahrens feststellen, sofern dies in der zweiten Sitzung von einem Mitglied beantragt wurde und in der dritten Sitzung keine Mehrheit für einen Einigungsvor-

...

schlag zustande kommt (§ 12 Absatz 2 GO VA). Eines Beschlusses des Vermittlungsausschusses über den Abschluss des Verfahrens bedarf es hierzu nicht. Wird der Abschluss eines Verfahrens erstmals in einer späteren als der zweiten Sitzung beantragt, kann das Verfahren ebenfalls frühestens erst in der darauffolgenden Sitzung abgeschlossen werden (vgl. den Wortlaut des § 12 Absatz 2 GO VA), so dass es auch zu mehr als nur drei Einigungsversuchen kommen kann. Auf andere Weise, als durch § 12 Absatz 1 und 2 GO VA festgelegt, kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden (§ 12 Absatz 3 GO VA). Dies stellt ein Höchstmaß an Einigungsbemühungen sicher.

Die Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses werden als Bundestagsdrucksache und die gemäß § 11 Satz 2 und § 12 Absatz 4 GO VA an die Präsidenten von Bundestag und Bundesrat zu adressierenden Unterrichtungsschreiben des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses über die Bestätigung des Gesetzes oder den Abschluss des Verfahrens ohne Einigungsvorschlag werden üblicherweise sowohl als Bundestags- als auch als Bundesratsdrucksache veröffentlicht. Zur etwaigen politischen Geschäftsgrundlage einer erzielten Einigung, die sich diesen Ergebnisdokumenten nicht immer bzw. nicht immer in Gänze entnehmen lässt, siehe die Ausführungen unter IX.8.

Zur Berichterstattung über ein abgeschlossenes Vermittlungsverfahren in Bundestag und Bundesrat wird in der Regel je ein Mitglied des entsprechenden Hauses bestimmt, obwohl § 10 Absatz 1 Satz 2 GO VA nur von einem vom Ausschuss bestimmten Mitglied spricht, das im Bundestag und Bundesrat berichtet.

Darüber hinaus kann sich ein Vermittlungsverfahren faktisch erledigen

- durch die Rücknahme der Anrufung durch das anrufende Verfassungsorgan, wozu es eines entsprechenden Plenarbeschlusses des Bundesrates oder des Bundestages bzw. eines entsprechenden Kabinettschlusses der Bundesregierung bedürfte, infolgedessen das Vermittlungsverfahren gegenstandslos würde, oder
- im Falle einer nicht abschließenden Beratung durch den Vermittlungsausschuss bis zum Ende einer Wahlperiode mit der Folge, dass das Gesetz der Diskontinuität anheimfiele.

## **VI. Das weitere Verfahren in Bundestag und Bundesrat, Zustandekommen des Gesetzes**

Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens müssen sich - je nach Ergebnis - Bundestag und/oder Bundesrat erneut mit dem Gesetz befassen.

Beschließt der Ausschuss zu dem Gesetzesbeschluss des Bundestages eine Änderungs- oder eine Aufhebungsempfehlung, ist zunächst erneut der Bundestag an der Reihe (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 GO VA).

Sieht der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses dagegen eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor (vgl. § 11 GO VA) oder hat der Vermittlungsausschuss das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung durch den Bundestag. In diesen Fällen hat sich unmittelbar der Bundesrat erneut mit dem ursprünglichen (unveränderten) Gesetzesbeschluss des Bundestages zu befassen (vgl. Dästner, a.a.O., § 12 Rdnr. 13). Eine erneute Befassung des Bundesrates kann auch dann nicht unterbleiben, wenn der Bundesrat vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens bereits seine Zustimmung zu dem Gesetz verweigert hatte. Zum einen lebt eine bereits beschlossene Zustimmungsverweigerung in diesen Fällen wegen der (jedenfalls, solange eine Anrufung des Vermittlungsausschusses noch möglich ist) nur vorläufigen Wirkung der Mitwirkungshandlung des Bundesrates am Zustandekommen des Gesetzes nach Artikel 78 GG vorausgehenden Beschlüsse nicht etwa wieder auf. Zum anderen hätte der Vermittlungsausschuss dann, wenn es zu keiner Bundesratsbefassung mehr käme, das "letzte Wort" im Gesetzgebungsverfahren und würde damit vom "Empfehlungsorgan" "zum Entscheidungsorgan", was seiner verfassungsrechtlichen Stellung jedoch nicht entspräche (vgl. Dästner, a.a.O., § 10 Rdnr. 54).

### **1. Verfahren im Bundestag**

Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 GO VA alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Gemäß § 90 Absatz 2 GO BT kann die Beratung einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses in der Regel frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der entsprechenden Bundestagsdrucksache erfolgen (vgl. unten IX. 7.). Es findet nur noch eine Plenarbefassung und keine erneute Beratung in den Ausschüssen des Bundestages statt.

Der Bundestag stimmt - anders als der Bundesrat - gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 GO VA nur über den Einigungsvorschlag ab, also nicht über das gesamte Gesetz. Denn mit der Anrufung ist der ursprüngliche Gesetzesbeschluss des Bundestages nicht aufgehoben, sondern in seiner Wirksamkeit zunächst nur suspendiert worden. Neben einer Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren können

...

gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 GO VA vor der Abstimmung über den Einigungsvorschlag Erklärungen hierzu abgegeben werden. Anträge zur Sache selbst sind gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 GO VA nicht zulässig, d. h. der Einigungsvorschlag kann inhaltlich nicht mehr verändert werden.

Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Vermittlungsausschuss in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über die Änderungen gemeinsam, d. h. in einer einzigen Abstimmung, zu befinden ist (§ 10 Absatz 3 Satz 1 GO VA). Die Abstimmung des aus mehreren Einzeländerungen bestehenden Einigungsvorschlags im Ganzen hat sich in der Praxis zum Regelfall entwickelt. Enthält die Beschlussempfehlung Änderungen des Grundgesetzes, kann der Vermittlungsausschuss diese hingegen nicht in einer Abstimmung zusammenfassen. Über diese hat der Bundestag stets einzeln zu befinden (§ 10 Absatz 3 Satz 2 GO VA). Erfolgen Einzelabstimmungen, so ist gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 GO VA abschließend eine Schlussabstimmung über die angenommenen Einzeländerungen im Ganzen vorzusehen.

Der Inhalt des § 10 GO VA, der weitgehend Verfahrensrecht des Bundestages regelt, ist über § 90 Absatz 1 GO BT in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übernommen worden.

Das Ergebnis der Abstimmung im Bundestag teilt der Präsident des Bundestages dem Präsidenten des Bundesrates in einem entsprechenden Notifizierungsschreiben mit. Nimmt der Bundestag die Änderungsempfehlung des Vermittlungsausschusses an, hat sich anschließend der Bundesrat mit dem Gesetz in der so geänderten Fassung zu beschäftigen. Lehnt der Bundestag die Änderungsempfehlung dagegen ab, ist Beratungsgegenstand für den Bundesrat der ursprüngliche (unveränderte) Gesetzesbeschluss des Bundestages. Gleiches gilt in dem Fall, dass der Bundestag die Aufhebungsempfehlung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Folgt der Bundestag allerdings der Aufhebungsempfehlung des Vermittlungsausschusses, so endet das Gesetzgebungsverfahren mit diesem Beschluss des Bundestages. Das Unterrichtungsschreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Bundesratspräsidenten hat in diesem Fall rein informatorischen Charakter, da es keinen Gesetzesbeschluss mehr gibt, mit dem sich der Bundesrat noch befassen könnte. Das Gesetzgebungsverfahren ist dann mit der Aufhebung des Gesetzes durch den Bundestag gegenstandslos geworden.

## 2. Verfahren im Bundesrat

Nach vorausgegangenem Vermittlungsverfahren liegt dem Bundesrat als Beratungsgegenstand entweder der ursprüngliche (unveränderte) Gesetzesbeschluss des Bundestages vor oder aber der in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag geänderte Gesetzesbeschluss. Der Bundesrat stimmt dabei - anders als der Bundestag - stets über das gesamte Gesetz ab. Auch wenn es für den Bundesrat keine dem § 10 Absatz 1 Satz 1 GO VA für den Bundestag entsprechende Vorschrift gibt, sieht auch der Bundesrat in ständiger Staatspraxis davon ab, seine Plenarentscheidung in diesen Fällen erneut durch

...

Ausschussberatungen vorbereiten zu lassen. Eine allgemeingültige Frist für die Behandlung von Gesetzesbeschlüssen im Bundesrat nach durchlaufendem Vermittlungsverfahren sehen das Grundgesetz und die Geschäftsordnung nicht vor. Nur für den Fall, dass der Bundesrat Einspruch gegen ein Einspruchsgesetz einlegen will, ist die Frist des Artikels 77 Absatz 3 Satz 2 GG zu beachten. Kommt es bei Zustimmungsgesetzen zu einem Abschluss des Vermittlungsverfahrens ohne Einigungsvorschlag, so hat der Bundesrat seinen Beschluss über die Zustimmung zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2a GG "in angemessener Frist" zu fassen. Im Übrigen ist für das weitere Verfahren im Bundesrat entscheidend, ob es sich bei dem in Rede stehenden Gesetz um ein Einspruchsgesetz oder um ein Zustimmungsgesetz handelt. Maßgebend für die Beurteilung ist der Inhalt des Gesetzesbeschlusses in der gegebenenfalls durch das Vermittlungsverfahren geänderten Fassung.

a) Verfahren bei Einspruchsgesetzen

Handelt es sich um ein Einspruchsgesetz, also ein Gesetz, für dessen Zustandekommen das Grundgesetz nicht ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrates verlangt, kann der Bundesrat gemäß Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 GG binnen zwei Wochen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss des Bundestages einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt in dem Fall, dass dem Bundestag eine Änderungsempfehlung des Vermittlungsausschusses zur Abstimmung vorgelegen hat (bzw. eine Aufhebungsempfehlung, der der Bundestag nicht gefolgt ist), mit dem Eingang des vom Bundestag erneut gefassten Beschlusses beim Bundesrat, in allen übrigen Fällen (der Bestätigung des Gesetzes durch den Vermittlungsausschuss oder des Abschlusses des Vermittlungsverfahrens ohne Einigungsvorschlag) mit dem Eingang der Mitteilung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses über die Beendigung des Vermittlungsverfahrens beim Bundesrat (Artikel 77 Absatz 3 Satz 2 GG). Mit einem Einspruch kann der Bundesrat das Zustandekommen des Gesetzes jedoch nicht verhindern, da dem Bundestag die Möglichkeit eröffnet ist, den Einspruch mit entsprechender Mehrheit nach Artikel 77 Absatz 4 GG zurückzuweisen. Hat der Bundesrat den Einspruch mit der Mehrheit seiner Stimmen (mindestens 35) beschlossen, so kann er durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (der sogenannten Kanzlermehrheit, vgl. Artikel 63 Absatz 2 Satz 1 GG) zurückgewiesen werden. Versammelt sich hingegen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen (mindestens 46) des Bundesrates hinter einem Einspruch, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei dieser Abstimmung abgegebenen Stimmen, die mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages entsprechen muss (vgl. Artikel 77 Absatz 4 Satz 2 GG). Gelingt dem Bundestag die Zurückweisung des Einspruchs nicht (vgl. unter VII. 1. Hinweis 5 am Ende), ist das Gesetz endgültig gescheitert. Weitere Vermittlungsverfahren, die das Scheitern noch verhindern könnten, scheiden wegen der alleinigen Anrufungsberechtigung des Bundesrates bei Einspruchsgesetzen aus.



b) Verfahren bei Zustimmungsgesetzen

Handelt es sich hingegen um ein Zustimmungsgesetz, hängen die weiteren Handlungsmöglichkeiten des Bundesrates von der konkreten Verfahrenskonstellation ab:

aa) wenn der Bundesrat bereits angerufen hat

In dem Fall, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss im bisherigen Gesetzgebungsverfahren bereits angerufen hat, kann er nur noch über die Frage der Zustimmung entscheiden. Kommt die Mehrheit von 35 Stimmen hierfür nicht zustande, hat der Bundesrat dem Gesetz die nach Artikel 78 GG für das Zustandekommen des Gesetzes vorausgesetzte Zustimmung versagt mit der Folge, dass das Gesetz gescheitert wäre, sofern nicht Bundestag oder Bundesregierung ihrerseits noch einmal den Vermittlungsausschuss anriefen (was nur dann ginge, wenn ihre jeweilige Anrufungsmöglichkeit ebenfalls noch nicht verbraucht wäre). Seine eventuelle Bereitschaft zu einem weiteren Vermittlungsverfahren auf Initiative des Bundestages oder der Bundesregierung kann der Bundesrat in einer Entschließung zum Ausdruck bringen, die er mit seinem Nichtzustimmungsbeschluss verbindet (Vgl. Dästner, a.a.O., § 10 Rdnr. 56).

bb) wenn der Bundesrat noch nicht angerufen hat

Hat nicht der Bundesrat, sondern eines der beiden anderen hierzu berechtigten Verfassungsorgane den Vermittlungsausschuss angerufen, weil der Bundesrat dem Gesetz die erforderliche Zustimmung verweigert hatte, ist danach zu differenzieren, ob dem Bundesrat nunmehr nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens ein geänderter Gesetzesbeschluss oder aber der ursprüngliche (unveränderte) Gesetzesbeschluss zur Beratung vorliegt:

aaa) Beratung eines geänderten Gesetzesbeschlusses

Hat der Bundesrat über einen geänderten Gesetzesbeschluss zu befinden, so kann er zum einen den Vermittlungsausschuss anrufen, da seine Anrufungsmöglichkeit im bisherigen Gesetzgebungsverfahren noch unverbraucht und zudem noch nicht verfristet ist (denn der Gesetzesbeschluss in dieser geänderten Fassung liegt ihm erstmals vor, weshalb der Beginn der Anrufungsfrist an dessen Zuleitung und nicht an die Zuleitung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses anknüpft). Zum anderen kann er dem Gesetz in dieser Fassung zustimmen oder aber drittens dem Gesetz nicht zustimmen. Verweigert der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung, so kann nur noch das Verfassungsorgan ein erneutes Vermittlungsverfahren einleiten, das in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht bereits anrufendes Organ war.

bbb) Beratung des ursprünglichen (unveränderten)  
Gesetzesbeschlusses

Steht dagegen der ursprüngliche (unveränderte) Gesetzesbeschluss zur Abstimmung, ist dem Bundesrat die Möglichkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht mehr gegeben. Zwar wäre sein Anrufungsrecht in diesem Gesetzgebungsverfahren an sich noch unverbraucht, aber im Hinblick auf die Drei-Wochen-Frist gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG ist dieses Recht bereits verfristet. Die Frist beginnt regelmäßig mit der ersten Zuleitung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses an den Bundesrat zu laufen (und nicht erneut nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens, zumal es streng genommen nicht zu einer erneuten Zuleitung des Gesetzesbeschlusses an den Bundesrat, sondern lediglich zu einer Unterrichtung über den Beschluss des Bundestages, dass dieser die Änderungs- oder Aufhebungsempfehlung des Vermittlungsausschusses abgelehnt habe bzw. nur zu einer Zuleitung des Mitteilungsschreibens des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kommt, aus dessen Inhalt - Bestätigung des Gesetzes oder Abschluss ohne Einigung - sich ergibt, dass der Bundesrat nunmehr erneut über den unveränderten Gesetzesbeschluss zu befinden hat). "Zückt" der Bundesrat also sogleich das "scharfe Schwert" der Nichtzustimmung, anstatt zunächst die ihm eingeräumte Anrufungsmöglichkeit zu nutzen, ist sein Anrufungsrecht für dieses Gesetzgebungsverfahren verbraucht, sofern es - wie hier vorausgesetzt - aufgrund des Vermittlungsverfahrens bzw. nach erneuter Befassung des Bundestages im Ergebnis zu keiner Veränderung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses gekommen ist. Der Bundesrat kann in einer solchen Konstellation nur noch über die Frage der Zustimmung zum Gesetz Beschluss fassen. Stimmt er dem Gesetz nicht zu, kann wiederum nur noch das Verfassungsorgan ein erneutes Vermittlungsverfahren einleiten, das in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht bereits anrufendes Organ war.

### 3. Zustandekommen des Gesetzes

Nach Abschluss eines Vermittlungsverfahrens kommt ein Gesetz gemäß Artikel 78 GG zustande, wenn

- der Bundesrat dem (Zustimmungs-)Gesetz zustimmt,
- der Bundesrat gegen das (Einspruchs-)Gesetz keinen Einspruch innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 GG einlegt,
- der Bundesrat den gegen das (Einspruchs-)Gesetz eingelegten Einspruch zurücknimmt (dieser Fall ist bisher nicht vorgekommen) oder
- der Einspruch des Bundesrates vom Bundestag gemäß Artikel 77 Absatz 4 GG mit der erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen wird.

Verweigert der Bundesrat einem Zustimmungsgesetz dagegen - auch nach gegebenenfalls bis zu drei Vermittlungsverfahren - die Zustimmung oder weist der Bundestag einen Einspruch des Bundesrates gegen ein Einspruchsgesetz nicht zurück, ist das Gesetz endgültig gescheitert.

## VII. Statistik der Anrufungen des Vermittlungsausschusses von der 1. bis zur 17. Wahlperiode

### 1. Zahl der Anrufungen

Wahlperiode des BT	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Anzahl der vom BT beschlossenen Gesetze	559	518	428	429	461	334	516	354	139	320	369	507	565	558	401	629	553
Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der Vermittlungsausschuss ange-rufen wurde davon	72	62	49	37	35	31	96	71	20	6	13	83	83	75	100	18	43
zweifache Anrufung	3	1	-	2	1	2	6	4	-	-	-	2	7	2	2	-	1
dreifache Anrufung	-	1	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Gesamtzahl der Anru-fungen des Vermitt-lungsausschusses <sup>1</sup>	75	65	49	39	39	33	104	77	20	6	13	85	92	77	102	18	44
durch den Bundesrat <sup>2</sup>	70	59	46	34	34	31	96	69	17	6	13	71	74	66	90	17	34
durch die Bundes-regierung <sup>3</sup>	3	3	3	3	4	2	7	7	3	-	-	14	10	10	11	1	10
durch den Bundes-tag <sup>3</sup>	2	3	-	2	1	-	1	1	-	-	-	-	8	1	1	-	-
Ergebnis nach Anru-fung des Vermitt-lungsausschusses <sup>4</sup>																	
verkündete Gesetze	63	56	47	35	30	31	89	57	17	6	11	71	73	65	88	18	34
nicht verkündete Gesetze <sup>5</sup>	9	6	2	2	7	1	7	14	3	-	2	12	10	12	12	-	9

Hinweise:

- <sup>1</sup> Unter Berücksichtigung von Mehrfachanrufungen sowie von Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.
- <sup>2</sup> In vier der genannten Fälle, und zwar bei einem Gesetz in der 4. und zu drei Gesetzen in der 5. Wahlperiode, wurde der Vermittlungsausschuss vorsorglich angerufen.
- <sup>3</sup> Nach Versagung der Zustimmung, in zwei Fällen (je einer in der 5. und 12. Wahlperiode) vor Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat.
- <sup>4</sup> Unter Berücksichtigung von Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.
- <sup>5</sup> 37 Gesetze sind wegen des Ablaufs der Wahlperiode im Vermittlungsausschuss nicht abschließend beraten worden (ein Gesetz in der 2., vier Gesetze in der 5., sechs Gesetze in der 8., fünf Gesetze in der 12., ein Gesetz in der 13., vier Gesetze in der 14., zehn Gesetze in der 15. und sechs Gesetze in der 17. Wahlperiode).  
In der 11. Wahlperiode wurde der zu einem Gesetz vorgelegte Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom Bundestag nicht behandelt.  
In der 15. Wahlperiode hat der Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen ein Gesetz nicht zurückgewiesen.

...

## 2. Betroffene Geschäftsbereiche

Wahlperiode	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Auswärtiges	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Inneres	15	18	14	6	3	4	12	11	2	2	1	9	5	8	6	6	3
Justiz	5	6	3	4	9	7	24	13	4	2	1	14	15	20	13	2	5
Wirtschaft	4	1	5	4	6	1	6	4	-	-	2	3	3	5	10	1	3*
Finanzen	27	20	8	8	6	4	14	11	7	-	-	18	11	11	19	2	15
Agrar und Verbraucherschutz	3	3	4	5	1	2	4	2	-	1	-	7	4	9	12	3	1
Arbeit und Sozialordnung	8	5	7	2	1	4	11	14	4	-	3	8	11	5	18	-	4
Jugend, Familie, Gesundheit	-	-	-	6	5	6	7	6	1	1	1	9	12	6	9	1	5
Verteidigung	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	1	-
Verkehr	5	1	3	1	1	1	8	4	-	-	1	4	7	7	3	-	3
Post	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
Städtebau/ Wohnungswesen	1	2	1	-	2	1	4	4	1	-	1	1	2	-	1	1	-
Bildung und Wissenschaft	-	-	-	-	-	1	5	2	1	-	1	2	3	1	1	-	1
Wirtschaftliche Zusammenarbeit	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umwelt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4	8	2	7	1	4*
Europa	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
Flüchtlingsfragen	1	2	3	1										-	-	-	-
Kultur und Medien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der VA angerufen wurde	71	61	49	37	35	31	96	71	20	6	13	83	83	75	100	18	43

### Hinweise zu früheren Wahlperioden:

Bei der Zahl der Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der VA angerufen wurde, ist

- in der 1. Wahlperiode ein Gesetz nicht berücksichtigt, bei dem ein Anrufungsbegehren des Bundesrates zurückgenommen wurde;
- in der 2. Wahlperiode ein Gesetz nicht berücksichtigt, zu dem das Vermittlungsverfahren im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss der Wahlperiode nicht zu Ende geführt wurde;
- in der 12. Wahlperiode die Verfassungsreform, die vom Bundestag in drei Einzelgesetze aufgespalten wurde, mit ebenso vielen Gesetzen berücksichtigt; dies gilt auch für die Zahl der Anrufungen (siehe Tabelle unter VII. 1.), obwohl die Anrufungsgründe zu den Einzelgesetzen identisch waren und in einer BR-Drucksache enthalten sind (vgl. lfd. Nr. 81 der Einzelübersicht zur 12. Wahlperiode).

### Hinweis zur 17. Wahlperiode:

- \* Die Federführung für das Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (vgl. lfd. Nr. 10 der Einzelübersicht) war sowohl dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als auch dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen.

...

## VIII. Ergebnisse der Vermittlungstätigkeit in der 17. Wahlperiode

*Hinweise: BT=Bundestag, BR=Bundesrat, BReg.= Bundesregierung*

*Die **Zahlen** entsprechen der laufenden Nummer der Einzelübersicht.*

1. Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses (§ 10 GO VA):
  - a) davon auf Bestätigung des Gesetzes (§ 11 GO VA): **3, 6, 26, 37**
  - b) Einigungsvorschläge mit nur einer Änderung: **4, 11**
  - c) Einigungsvorschläge mit mehreren Änderungen: **2, 5a, 5b, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 36, 38**
    - aa) davon nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GO VA verbunden: *keine*
    - bb) davon zwischen zwei Gesetzen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GO VA verbunden: *keine*
    - cc) davon auf Neufassung des Gesetzes: **29**
    - dd) unter Aufspaltung des Gesetzesbeschlusses mit getrennter Abstimmung: *keine*
  - d) Einigungsvorschläge auf Aufhebung des Gesetzes: **22**
  
2. Abschluss ohne Einigungsvorschlag:
  - a) nach § 12 GO VA: **1, 39**
  - b) mit der Folge der Diskontinuität: **30, 33, 40, 41, 42, 43**
  
3. Schicksal der Einigungsvorschläge  
- soweit sie nicht vom BT und/oder BR übernommen wurden -
  - a) Ablehnung durch den BT, in der Folge Nichtzustimmung des BR mit anschließendem Scheitern des Gesetzes (vgl. hierzu auch Ziffer 5, Buchstabe a): **20, 22**
  - b) Nichtzustimmung des BR mit anschließendem Scheitern des Gesetzes (vgl. hierzu auch Ziffer 5, Buchstabe a): *keine*
  - c) Keine Abstimmung des BR über den Einigungsvorschlag, stattdessen erneute Anrufung (zweites Vermittlungsverfahren), sodann von BT und BR übernommen: **5**
  - d) Nichtzustimmung des BR mit anschließendem zweiten Vermittlungsverfahren, sodann von BT und BR übernommen: *keine*
  - e) Einspruch des BR, der vom BT zurückgewiesen wurde: *keine*
  - f) Einspruch des BR, der im Folgenden nicht vom BT zurückgewiesen wurde: *keine*

...

4. Schicksal der Abschlüsse ohne Einigungsvorschlag gemäß § 12 GO VA  
(vgl. Ziffer 2, Buchstabe a)  
- soweit die Gesetze nicht vom BR gebilligt wurden -:
  - a) Nichtzustimmung des BR mit anschließendem Scheitern des Gesetzes  
(vgl. hierzu auch Ziffer 5, Buchstabe a): **39**
  - b) Nichtzustimmung des BR mit anschließendem zweiten Vermittlungsverfahren,  
sodann von BT und BR übernommen: *keine*
  - c) Einspruch des BR, der vom BT zurückgewiesen wurde: **1**
  - d) Einspruch des BR, der im Folgenden nicht vom BT zurückgewiesen wurde:  
*keine*
  
5. Gescheiterte Gesetze:  
- soweit sie Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens waren -
  - a) wegen Nichtzustimmung des BR: **20, 22, 39**
  - b) wegen Nichtzurückweisung des Einspruchs: *keine*
  - c) wegen des Grundsatzes der Diskontinuität: **30, 33, 40, 41, 42, 43**
  
6. Mehrere Vermittlungsverfahren:
  - a) mit zwei Vermittlungsverfahren: **5**
  - b) mit drei Vermittlungsverfahren: *keine*
  
7. Erstanrufendes Organ:
  - a) BReg.: **5, 7, 9, 10, 13, 17, 20, 21, 22, 24**
  - b) BR: **alle übrigen**

## **IX. Besonderheiten der Vermittlungstätigkeit in der 17. Wahlperiode**

### **1. Weitergeltung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses**

Artikel 77 Absatz 2 Satz 2 GG sieht vor, dass Zusammensetzung und Verfahren des Vermittlungsausschusses in einer Geschäftsordnung zu regeln sind, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses gilt jeweils nur für die Dauer einer Wahlperiode. Das für den Bundestag nach Ablauf einer Wahlperiode geltende Diskontinuitätsprinzip, nach dem alle bisherigen Abgeordneten mit der Konstituierung eines neu gewählten Bundestages ihr Mandat verlieren (personelle Diskontinuität), alle Untergliederungen und Organe des Bundestages wie etwa die Ausschüsse neu gebildet werden müssen (organisatorische Diskontinuität) und alle in den alten Bundestag eingebrachten Gesetzesvorlagen, die von diesem noch nicht beschlossen wurden, neu eingebracht und verhandelt werden müssen (sachliche Diskontinuität), wirkt sich auf den zur Hälfte mit Mitgliedern des Bundestages besetzten Vermittlungsausschuss aus. Mit dem Ausscheiden der bundestagsseitigen Mitglieder hört der Vermittlungsausschuss zum Ende einer Wahlperiode auf zu bestehen (vgl. Dästner, a.a.O., § 1 Rdnr. 11). Infolge dessen wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode der Vermittlungsausschuss neu gebildet und dessen Geschäftsordnung neu beschlossen.

Dementsprechend hat der 17. Deutsche Bundestag in seiner 1. Sitzung am 27. Oktober 2009 durch Annahme des Antrags auf BT-Drucksache 17/1 die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 677) - vgl. BR-Drucksache 782/09 - beschlossen. Dieser Fassung der Geschäftsordnung hat der Bundesrat in seiner 863. Sitzung am 6. November 2009 zugestimmt - vgl. BR-Drucksache 782/09 (Beschluss).

Die für den Vermittlungsausschuss der 17. Wahlperiode geltende Fassung der Geschäftsordnung ist im Anhang wiedergegeben.

### **2. Vorsitz im Vermittlungsausschuss**

In seiner ersten Sitzung am 27. Januar 2010 hat der Vermittlungsausschuss gemäß § 2 GO VA je ein Mitglied des Bundestages, den Abgeordneten Thomas Strobl (CDU/CSU-Fraktion), und des Bundesrates, den Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen Jens Böhrnsen (SPD), zu seinen Vorsitzenden gewählt, die sich im Vorsitz vierteljährlich abwechseln und einander vertreten.

Der Vermittlungsausschuss hat zugleich bestimmt, dass Bürgermeister Jens Böhrnsen am 27. Januar 2010 mit dem Vorsitz beginnt. Mithin hatte Bürgermeister Jens Böhrnsen den Vorsitz jeweils vom 27. Januar bis zum 26. April und

...



vom 27. Juli bis zum 26. Oktober sowie der Abgeordnete Thomas Strobl den Vorsitz jeweils vom 27. April bis zum 26. Juli und vom 27. Oktober bis zum 26. Januar inne.

### 3. Besetzung der "Bundestagsbank" im Vermittlungsausschuss

Während für die Besetzung der "Bundsratsbank" im Vermittlungsausschuss in ständiger Staatspraxis jedes der 16 Länder ein Mitglied entsendet, werden die 16 Mitglieder der "Bundestagsbank" per Plenarbeschluss des Bundestages zahlenmäßig so auf die einzelnen im Bundestag vertretenen Fraktionen verteilt, wie es ihrem Stärkeverhältnis im Bundestag entspricht (vgl. §§ 12, 54 Absatz 2 GO BT). Über das Verfahren, mit dem die konkrete Sitzverteilung zu ermitteln ist, trifft die Geschäftsordnung des Bundestages allerdings keinerlei bindende Aussage.

Die Frage der Besetzung der "Bundestagsbank" im Vermittlungsausschuss, insbesondere das Verfahren der Berechnung der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Sitze, ist daher seit längerem nicht unumstritten. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Deutschen Bundestag in anderem Zusammenhang aufgefordert (Urteil vom 8. Dezember 2004 - 2 BvE 3/02), ein neues Verfahren zu beschließen, mit dem eine proportionalitätsgerechtere Verteilung der Sitze auf der "Bundestagsbank" im Vermittlungsausschuss gewährleistet werde. Dabei gelte der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht uneingeschränkt, sondern müsse mit dem Prinzip einer stabilen parlamentarischen Mehrheitsbildung zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden.

Zu Beginn der 17. Wahlperiode beschloss der Deutsche Bundestag (vgl. BT-Drucksache 17/4): "Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze im Ältestenrat und in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen werden nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Laguë/Schepers) berechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Das Gleiche gilt für die Besetzung von anderen Gremien, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Führt dieses Verteilverfahren nicht zu einer Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheit oder zu mehrdeutigen Ergebnissen, errechnet sich die Verteilung nach d'Hondt." Infolgedessen entfielen die 16 Sitze des Bundestages im Vermittlungsausschuss auf die einzelnen Fraktionen im Verhältnis von 7 (CDU/CSU) zu 4 (SPD) zu 2 (FDP) zu 2 (DIE LINKE) zu 1 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), vgl. BT-Drucksache 17/211.

In der Folgezeit verlor die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag durch das Ausscheiden der Abgeordneten Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg und Julia Klöckner jedoch zwei Mandate. Die CDU/CSU-Fraktion verfügte seitdem nur noch über 237 anstatt über 239 Sitze wie ab Beginn der Wahlperiode. Aufgrund des hierdurch veränderten Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Deutschen Bundestag reklamierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen bislang der CDU/CSU-Fraktion zustehenden Sitz im Vermittlungsausschuss. Zur Abtretung eines Sitzes der CDU/CSU-Fraktion an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kam es in der Folge jedoch nicht sogleich. Als vorläufige Lösung ver-

...

einbarten die Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer beider Fraktionen, der Abgeordnete Peter Altmaier und der Abgeordnete Volker Beck, dass ein Mitglied der CDU/CSU-Fraktion im Vermittlungsausschuss bis auf weiteres nicht an Abstimmungen in diesem Gremium teilnehmen werde und der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gleichzeitig nach einer Lösung suchen solle (vgl. BT-Plenarprotokoll 17/119 vom 6. Juli 2011, S. 13781 und S. 13841, Anlagen 2 und 3). In seiner 186. Sitzung am 27. Juni 2012 beschloss der Deutsche Bundestag schließlich, den Sitz eines aus dem Vermittlungsausschuss ausgeschiedenen Mitglieds der CDU/CSU-Fraktion mit einem Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu besetzen (vgl. Plenarprotokoll 17/186 vom 27. Juni 2012, S. 22221), nachdem zuvor mit Blick hierauf die zwischen den beiden Ersten Parlamentarischen Geschäftsführern getroffene Vereinbarung aufgekündigt worden war. Damit verteilten sich die Sitze des Bundestages im Vermittlungsausschuss nunmehr wie folgt auf die einzelnen Fraktionen: 6 (CDU/CSU) zu 4 (SPD) zu 2 (FDP) zu 2 (DIE LINKE) zu 2 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Die Besetzung der "Bundestagsbank" im Vermittlungsausschuss dürfte damit wieder der auf der Grundlage der geltenden Beschlusslage (vgl. BT-Drucksache 17/4) vorzunehmenden Verteilung der Sitze im Vermittlungsausschuss auf die einzelnen Fraktionen entsprochen haben. Während damit zugleich der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gewahrt war, schlug sich eine Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag in dieser Verteilung mit 8 Sitzen für die Fraktionen der Regierungskoalition und 8 Sitzen für die Oppositionsfraktionen - anders als in der Zeit zuvor mit 9 (bzw. wegen der vereinbarten Stimmenthaltung 8) zu 7 Sitzen - allerdings nicht nieder. Eine grundsätzliche Lösung dieser Problematik im Sinne der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht damit nach wie vor noch aus.

#### 4. Auswirkungen der politischen Kräfteverhältnisse in Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuss

Zu Beginn der 17. Wahlperiode konnte sich die schwarz-gelbe Bundesregierung (Koalition aus CDU/CSU und FDP) für eine kurze Zeit auf eine gleichgerichtete parteipolitische Mehrheit von 37 der 69 Stimmen im Bundesrat<sup>2</sup> stützen, was die verhältnismäßig geringe Anzahl an Anrufungen des Vermittlungsausschusses während dieser Zeit erklärt. Der Vermittlungsausschuss wurde bis zum Juli 2010 lediglich dreimal angerufen (vgl. lfd. Nrn. 1 bis 3 der Einzelübersicht). Trotz der gleichgerichteten parteipolitischen Mehrheiten in Bundestag (bzw. Bundesregierung) und Bundesrat gelang aber beispielsweise eine Einigung zum *Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch* (vgl. lfd. Nr. 1 der Einzelübersicht) nach der Anrufung durch den Bundesrat im Dezember 2009 über einen Zeitraum von einem Jahr hinweg bis zuletzt nicht, weshalb das Vermittlungsverfahren dann nach drei gescheiterten Einigungsversuchen schließlich im

---

<sup>2</sup> Zum Vergleich der Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat ab der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages siehe [http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/10/10\\_03/10\\_03\\_03.html](http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/10/10_03/10_03_03.html).

November 2010 ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen wurde. Der vom Bundesrat sodann gemäß Artikel 77 Absatz 3 GG eingelegte Einspruch wurde anschließend vom Bundestag zurückgewiesen (vgl. Artikel 77 Absatz 4 GG). Auch wenn der Bundesrat in diesem Fall das Zustandekommen des Gesetzes, bei dem es sich um ein Einspruchsgesetz handelte, nicht verhindern konnte, belegt dieses Beispiel, dass ein "Durchregieren" trotz gleichgerichteter parteipolitischer Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat jedenfalls dann nicht ohne weiteres möglich ist, wenn die Ländermehrheit - wie so oft - im Bundesrat und auch im Vermittlungsausschuss zur Wahrung von Länderinteressen über parteipolitische Grenzen hinweg gegen den Bund zusammensteht.

Nach der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen im Juli 2010 verlor die schwarz-gelbe Bundesregierung allerdings bereits die korrespondierende parteipolitische Mehrheit im Bundesrat; entsprechend regierte Länder kamen zusammen nur noch auf 31 von 69 Stimmen. Allerdings stand der Bundesregierung wegen des großen Blocks der neutralen Länder, die von einer Großen Koalition (Regierungsbündnis aus SPD und CDU bzw. umgekehrt) regiert wurden und die zusammen auf 17 Stimmen kamen, auch nicht sogleich eine parteipolitische Mehrheit der von Oppositionsparteien regierten Länder gegenüber, die zusammen lediglich 21 Stimmen zählten. Mithin fehlte der Bundesregierung einerseits die "Zustimmungsmehrheit" im Bundesrat, um ihre Gesetze einigermaßen problemlos "durchbringen" zu können, andererseits fehlte den oppositionsregierten Ländern im Bundesrat die "Anrufungsmehrheit", um allein aus ihrem Lager heraus Gesetzesvorhaben der Bundesregierung und des Bundestages in den Vermittlungsausschuss zu verweisen. Jedes Lager musste in dieser Phase der Mehrheitsverhältnisse bei politisch umstrittenen Gesetzen jeweils aufs Neue die Anstrengung unternehmen, ein oder mehrere Länder für die Zustimmung zur eigenen Position zu gewinnen.

Diese Mehrheitsverhältnisse erfuhren in der Folgezeit keine entscheidende Veränderung - auch nicht durch die Koalitions- bzw. Regierungswechsel im November 2010 und März 2011 in Hamburg, den Regierungswechsel in Baden-Württemberg und den Koalitionswechsel in Rheinland-Pfalz jeweils im Mai 2011, den Koalitionswechsel in Berlin im Dezember 2011 und den Regierungswechsel in Schleswig-Holstein im Juni 2012. So wurde der Vermittlungsausschuss im Jahr 2010 über die genannten Verfahren hinaus nur noch in drei weiteren Fällen (davon zu einem Gesetz gleich zweimal, vgl. lfd. Nrn. 4 bis 6 der Einzelübersicht) angerufen. Diese Zahl erhöhte sich auch in den Folgejahren nur unwesentlich: Im Jahr 2011 erfolgte die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu sieben Gesetzen (vgl. lfd. Nrn. 7 bis 13 der Einzelübersicht) und im Jahr 2012 zu elf Gesetzen (vgl. lfd. Nrn. 14 bis 24 der Einzelübersicht). Der leichte Anstieg der Zahl der Anrufungen des Vermittlungsausschusses lässt sich einerseits vor dem Hintergrund des Anstiegs der Stimmen der von Oppositionsparteien regierten Länder im Bundesrat auf 26 Stimmen im Dezember 2011 und 30 Stimmen im Juni 2012 erklären; hierdurch wurde es diesen Ländern erleichtert, die "Anrufungsmehrheit" zu erreichen, weil sie dafür entsprechend weniger sogenannte neutrale Länder als zuvor auf ihre Seite ziehen mussten. Der zahlenmäßige Anstieg von Vermittlungsverfahren ist andererseits aber auch gerade auf die Anrufungen durch die Bundesregierung zurückzu-

...

führen (vgl. lfd. Nrn. 5a, 7, 9, 10, 13, 17, 20, 21, 22 und 24 der Einzelübersicht), die in der 17. Wahlperiode allesamt in diesem Zeitraum erfolgten, in dem kein politisches Lager über eine parteipolitische Mehrheit im Bundesrat verfügte; die Bundesregierung war gezwungen, zur Rettung der Zustimmungsgesetze, denen der Bundesrat seine Zustimmung verweigert hatte, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Denn gelingt es der Bundesregierung am Ende nicht, die "Zustimmungsmehrheit" im Bundesrat für ihre Vorhaben zu mobilisieren, führt dies bei sogenannten Zustimmungsgesetzen (vgl. Artikel 77 Absatz 2a GG) immer zur Nichtzustimmung des Bundesrates, da für die Beschlussfassung des Bundesrates gemäß Artikel 52 Absatz 3 Satz 1 GG in allen Fällen die absolute Mehrheit (also 35 von 69 Stimmen) erforderlich ist. Deshalb wird nach der Praxis des Bundesrates in der Regel auch nur festgestellt, ob die für die Zustimmung erforderliche Anzahl von 35 Ja-Stimmen vorhanden ist; nach Gegenstimmen und Enthaltungen, die lediglich für die Feststellung der einfachen oder relativen Mehrheit von Bedeutung wären, wird nicht gefragt, weshalb sich Enthaltungen im Ergebnis wie Nein-Stimmen auswirken (vgl. Konrad Reuter, Praxis-Handbuch Bundesrat, 2. Auflage 2007, § 29 GO Rdnr. 5 und § 30 GO Rdnr. 7).

Die entscheidende Änderung der parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse vollzog sich erst mit der Landtagswahl in Niedersachsen im Februar 2013, also im letzten Jahr der 17. Wahlperiode. Infolge des dortigen Regierungswechsels von schwarz-gelb zu rot-grün stand der schwarz-gelben Bundesregierung ab diesem Zeitpunkt im Bundesrat eine Mehrheit von oppositionsregierten Ländern mit 36 von 69 Stimmen gegenüber, die damit nun auch über die "Anrufungsmehrheit" verfügten. Diese Konstellation zog auch merklich mehr Anrufungen des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat nach sich. In der Folgezeit wurde der Vermittlungsausschuss zu 18 Gesetzen (vgl. lfd. Nrn. 26 bis 43 der Einzelübersicht) angerufen. Damit erfolgten in den letzten sieben Monaten der vierjährigen Wahlperiode etwa 42 Prozent, also annähernd die Hälfte der Anrufungen des Vermittlungsausschusses der gesamten Wahlperiode.

Diese Entwicklung wurde flankiert von den Veränderungen der parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse im Vermittlungsausschuss<sup>3</sup>. Zu Beginn der 17. Wahlperiode gehörte die Mehrheit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses<sup>4</sup> einer der Parteien an, die auch die Regierungskoalition im Bund stellten. Die schwarz-gelbe Bundesregierung verfügte zunächst über eine komfortable Mehrheit von 20 der 32 Stimmen im Vermittlungsausschuss. Diese konnte sie noch lange, bis in den Juni 2012 hinein, halten (zum Schluss jedoch weitaus weniger komfortabel mit nur noch 16<sup>5</sup> gegenüber 15 oppositionsseitigen Mitgliedern).

---

<sup>3</sup> Vgl. die Übersicht "Veränderung der parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse des Vermittlungsausschusses in der 17. Wahlperiode" am Ende dieses Abschnitts.

<sup>4</sup> Ausschließliche Betrachtung der ordentlichen Mitglieder.

<sup>5</sup> Ein bundestagsseitiges CDU/CSU-Mitglied enthielt sich zu dieser Zeit seiner Stimme im Vermittlungsausschuss, vgl. dazu IX. 3.

Erst ab Juni 2012 änderten sich nach zahlreichen Regierungswechseln durch die bereits genannten Landtagswahlen im Vermittlungsausschuss die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Mitglieder, die Oppositionsparteien angehörten. Indem die Opposition ab diesem Zeitpunkt über die Mehrheit von 17 der 32 Stimmen im Vermittlungsausschuss verfügte, konnte sie nicht nur inhaltliche Beschlüsse (was im Allgemeinen nicht viel nützt, da zu erwarten steht, dass diese dann nicht von den erforderlichen Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat getragen sind), sondern vor allen Dingen Verfahrensentscheidungen im Alleingang treffen, weil der Vermittlungsausschuss Beschlüsse gemäß § 8 GO VA mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder fasst (vgl. hierzu V. 4.). Praktische Bedeutung erlangt diese sogenannte Geschäftsordnungsmehrheit insbesondere durch die Möglichkeit, die Beratung von Gesetzen im Vermittlungsausschuss vertagen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsorgantreue sollte der Vermittlungsausschuss sein Verfahren zwar grundsätzlich so einrichten, dass alle Gesetzgebungsverfahren, in denen er eingeschaltet worden ist, in der laufenden Wahlperiode ordnungsgemäß abgeschlossen werden können. Da das Grundgesetz dem Vermittlungsausschuss aber keine Frist für den Abschluss seiner Beratungen setzt und sich auch sonst keine ausdrückliche gesetzliche Begrenzung für eine Vertagung findet, ist nicht zu verhindern, dass der Vermittlungsausschuss die Beratung eines Gesetzes längerfristig und auch wiederholt vertagt (vgl. Dästner, a.a.O., § 8 Rdnr. 18 und § 12 Rdnr. 5). Dies kann insbesondere zum Ende einer Wahlperiode dazu führen, dass dieses Gesetz im Vermittlungsausschuss nicht mehr abschließend beraten werden kann und infolgedessen der Diskontinuität unterfällt (vgl. lfd. Nrn. 30, 33 und 40 bis 43 der Einzelübersicht), mit der Folge, dass das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Vorhaben in der nachfolgenden Wahlperiode aufs Neue gestartet werden müsste, sofern die neue Bundesregierung, der neue Bundestag oder auch der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt noch an dem Vorhaben festhalten wollten (vgl. lfd. Nr. 33 der Einzelübersicht).

Mithin änderten sich die anfangs der Zusammensetzung der Bundesregierung entsprechenden, gleichgerichteten parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag, im Bundesrat und im Vermittlungsausschuss zugunsten der Opposition zunächst im Juni 2012 im Vermittlungsausschuss und dann gut ein Dreivierteljahr später im Februar 2013 auch im Bundesrat. Die parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse in der Interimszeit von Juni 2012 bis Februar 2013 eröffneten der Opposition zumindest die Möglichkeit, den Abschluss der Beratungen im Vermittlungsausschuss durch Vertagungsbeschlüsse zu verhindern bzw. zu verzögern. Praktische Auswirkungen hat dies vor allem bei Einspruchsgesetzen, deren Zustandekommen der Bundesrat jedenfalls nach dem Abschluss eines Vermittlungsverfahrens nicht mehr zu verhindern imstande ist, da sein Einspruch gegen das Gesetz regelmäßig vom Bundestag überstimmt werden kann (vgl. Artikel 77 Absatz 3 und 4 GG). Ab Februar 2013 bis zum Ende der 17. Wahlperiode hatte die Opposition dann eine starke Position dadurch inne, dass sie sowohl über die Mehrheit im Vermittlungsausschuss als auch über die Mehrheit im Bundesrat verfügte, was die oppositionsregierten Länder im Bundesrat ab dann auch in die Lage versetzte, Gesetze allein mit ihren Stimmen in den Vermittlungsausschuss zu verweisen.

...

Wenn auch in dieser Schlussphase ab März 2013 deutlich mehr Anrufungen zu verzeichnen waren als in der Zeit zuvor, nutzte die Oppositionsseite ihre klare Mehrheitsposition dennoch nicht im Sinne des oft voreilig und zu Unrecht erhobenen Vorwurfs aus, sie missbrauche den Bundesrat und den Vermittlungsausschuss als Blockadeinstrumente. Vielmehr setzte sie in ausgewählten Fällen, da in der 17. Wahlperiode nur zu 43 von insgesamt 553 Gesetzesbeschlüssen überhaupt der Vermittlungsausschuss angerufen wurde, ihre starke Stellung ein, um in Verhandlungen mit dem Bundestag und der Bundesregierung die ihr wichtigen Positionen und in zentralen Punkten anders gelagerten politischen Vorstellungen (vgl. beispielsweise die lfd. Nrn. 28, 31, 34 und 36 der Einzelübersicht) durchzusetzen oder etwa notwendige Korrekturen an aus ihrer Sicht missglückten Gesetzesbeschlüssen (vgl. beispielsweise die lfd. Nrn. 18 und 19 der Einzelübersicht) vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit ist nochmals hervorzuheben, dass - unabhängig von bestimmten parteipolitischen Konstellationen - vielfach nicht parteipolitische Interessen im Vordergrund stehen, sondern es oftmals eher um Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern (wie beispielsweise bei der Frage der Verteilung finanzieller Lasten) geht, in denen sich die Mehrheiten im Vermittlungsausschuss und im Bundesrat nicht entlang parteipolitischer Linien, sondern gerade aufgrund gemeinsamer Landesinteressen einerseits und bestehender Bundesinteressen andererseits ergeben.

**Übersicht:** Veränderung der parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse im Vermittlungsausschuss in der 17. Wahlperiode (ausschließliche Betrachtung der 32 ordentlichen Mitglieder)

17. WP (27.10.2009 bis 22.10.2013)	27. Januar 2010 <sup>1</sup>	Juli 2010 (NW-Wahl)	März 2011 (HH-Wahl)	Mai 2011 (BW-Wahl)	6. Juli 2011 (PGF-Verein- barung)	Juni 2012 (BT- Beschluss/ SH-Wahl)	Februar 2013 (NI-Wahl)
Bundesregierung	CDU/CSU-FDP-Koalition						
Mitglieder des Bundestages im Vermittlungsausschuss							
CDU/CSU-Fraktion	7				6 (7) <sup>2</sup>	6 <sup>3</sup>	
FDP-Fraktion	2						
SPD-Fraktion	4						
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1					2 <sup>3</sup>	
Fraktion DIE LINKE	2						
wie Bundesregierung	9				8 (9) <sup>2</sup>	8	
wie Opposition	7				7	8	
Mitglieder des Bundesrates im Vermittlungsausschuss							
BW	CDU			Bündnis90/ DieGrünen			
BY	CSU						
BE	(SPD) <sup>4</sup>						
BB	SPD						
HB	SPD						
HH	CDU		SPD				
HE	CDU						
MV	SPD						
NI	CDU						SPD
NW	CDU	SPD					
RP	SPD						
SL	CDU						
SN	CDU						
ST	CDU						
SH	CDU					SPD	
TH	CDU						
wie Bundesregierung	11	10	9	8		7	6
wie Opposition	5	6	7	8		9	10

17. WP (27.10.2009 bis 22.10.2013)	27. Januar 2010 <sup>1</sup>	Juli 2010 (NW-Wahl)	März 2011 (HH-Wahl)	Mai 2011 (BW-Wahl)	6. Juli 2011 (PGF-Verein- barung)	Juni 2012 (SH- Wahl/BT- Beschluss)	Februar 2013 (NI-Wahl)
Mitglieder insgesamt im Vermittlungsausschuss							
wie Bundesregierung	20	19	18	17	16 (17) <sup>2</sup>	15	14
wie Opposition	12	13	14	15	15	17	18

Hinweise:

- <sup>1</sup> Tag der Konstituierung des Vermittlungsausschusses.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied der CDU/CSU-Fraktion nahm aufgrund einer Vereinbarung zwischen den beiden Ersten Parlamentarischen Geschäftsführern der CDU/CSU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis auf weiteres nicht an Abstimmungen im Vermittlungsausschuss teil, vgl. BT-Plenarprotokoll 17/119 vom 6. Juli 2011, S. 13781 und S. 13841, Anlagen 2 und 3.
- <sup>3</sup> Beschluss des Deutschen Bundestages, den Sitz eines aus dem Vermittlungsausschuss ausgeschiedenen Mitglieds der CDU/CSU-Fraktion mit einem Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu besetzen (vgl. Plenarprotokoll 17/186 vom 27. Juni 2012, S. 22221), nachdem zuvor die getroffene Vereinbarung aufgekündigt worden war.
- <sup>4</sup> Der parteilose Senator für Finanzen des Landes Berlin, Dr. Ulrich Nußbaum, war der Partei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Klaus Wowereit (SPD), zuzurechnen.

Die Koalitionswechsel in Hamburg im November 2010, in Rheinland-Pfalz im Mai 2011 und in Berlin im Dezember 2011 bleiben bei dieser Darstellung unberücksichtigt, da sie keine Auswirkungen auf die Mehrheitsverhältnisse im Vermittlungsausschuss hatten.



## 5. Bilanz der Vermittlungstätigkeit

Für den Vermittlungsausschuss der 17. Wahlperiode ergibt sich insgesamt folgende, durchaus positive Bilanz<sup>6</sup>:

Von 43 im Vermittlungsausschuss behandelten Gesetzen konnten 37 Vermittlungsverfahren abgeschlossen werden. In sechs Fällen konnte das Vermittlungsverfahren bis zum Ende der 17. Wahlperiode nicht beendet werden.

Von den 37 abgeschlossenen Vermittlungsverfahren kamen in 34 Fällen die entsprechenden Gesetze zustande. Dies geschah in 33 Fällen im Konsens und nur in einem Fall durch bundestagsseitige Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates. Lediglich in drei Fällen scheiterten die entsprechenden Gesetze.

Von den - formal betrachtet - drei gescheiterten Gesetzen können aber letztlich nur zwei wegen unvereinbarer Positionen von Regierung und Opposition bzw. von Bund und Ländern als tatsächlich gescheitert angesehen werden: das *Gesetz zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012* (vgl. lfd. Nr. 22 der Einzelübersicht) und das *Gesetz zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich* (vgl. lfd. Nr. 39 der Einzelübersicht). Das dritte gescheiterte Gesetz, das *Jahressteuergesetz 2013* (vgl. lfd. Nr. 20 der Einzelübersicht), wurde schließlich mit dem *Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften* (vgl. lfd. Nr. 29 der Einzelübersicht) doch noch inhaltlich zu Ende geführt.

Die sechs Gesetze, zu denen das jeweilige Vermittlungsverfahren nicht abgeschlossen werden konnte, unterfielen mit dem Ende der 17. Wahlperiode der Diskontinuität. Im Ergebnis kann hiervon aber lediglich ein Fall als tatsächlich nicht abgeschlossen gelten: das *Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz*, das allerdings zu Beginn der 18. Wahlperiode wieder aufgegriffen und zügig zu Ende geführt wurde (vgl. lfd. Nr. 33 der Einzelübersicht). Demgegenüber erfolgte die Anrufung des Vermittlungsausschusses in vier Fällen (vgl. lfd. Nrn. 40 bis 43) erst am 20. September 2013 und damit zwei Tage vor der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag. Außerdem zeichnete sich infolge des Ergebnisses dieser Wahl eine andere parteipolitische Zusammensetzung der künftigen Bundesregierung und der sie tragenden Mehrheit im Bundestag ab, weshalb weitere Verhandlungen in der Zeit nach dem Wahltag bis zur Regierungsneubildung realistischerweise nicht in Betracht kamen. Folglich war es in diesen Fällen vor allem dem nahen Ende der Wahlperiode - und nicht dem fehlenden Einigungswillen - geschuldet, dass sich ein Abschluss der Vermittlungsverfahren nicht nur inhaltlich, sondern bereits organisatorisch kaum noch hätte realisieren lassen. Ein weiterer Fall, zu dem das Vermittlungsverfahren - formal betrachtet - nicht beendet wurde (vgl. lfd. Nr. 30 der Einzelübersicht), erledigte sich inhaltlich durch die Einigung zu einem anderen

---

<sup>6</sup> Siehe auch VII. und VIII.

Gesetz (vgl. lfd. Nr. 29 der Einzelübersicht) und ist damit im Ergebnis als abgeschlossen anzusehen.

Dass trotz der über einen längeren Zeitraum vorhandenen, gegenläufigen politischen Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat dennoch zumeist ernsthaft der Versuch unternommen wurde, mittels des Vermittlungsausschusses eine Brücke zwischen divergierenden Positionen von Bundestag und Bundesrat zu schlagen, zeigt der Umstand, dass die überwiegende Zahl der beendeten Vermittlungsverfahren mit einer sogenannten echten Einigung abgeschlossen wurde. Von einer "echten" Einigung wird gesprochen, wenn der Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses mit großer Mehrheit beschlossen wurde, so dass sehr sicher zu erwarten steht, dass dieser anschließend auch von den entsprechenden Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat getragen sein wird. Gleichwohl ist auch insofern zu konstatieren, dass der Kompromiss in einigen Fällen nur deshalb noch zustande kam, weil am Ende wesentliche Teile des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses nicht aufrechterhalten wurden (vgl. z. B. die lfd. Nrn. 9 und 17 der Einzelübersicht) beziehungsweise weil bestimmte Zusagen der Bundesregierung oder Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern die politische Geschäftsgrundlage der Einigung, beispielsweise auf Bestätigung des Gesetzes, bildeten, die aber der Realisierung außerhalb des konkreten Gesetzgebungsverfahrens bedurften (vgl. z. B. die lfd. Nr. 26 der Einzelübersicht und die allgemeinen Ausführungen unter IX. 8.). Nur wenige Vermittlungsverfahren endeten demgegenüber mit einer sogenannten unechten Einigung. Mit "unechter" Einigung wird - vor allem in der öffentlichen Berichterstattung<sup>7</sup> - die Konstellation beschrieben, dass ein politisches Lager im Vermittlungsausschuss von dem anderen überstimmt wird, so dass angesichts der Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat für den so beschlossenen Einigungsvorschlag nicht mit einer Mehrheit auch in diesen beiden Häusern gerechnet werden kann. Dieses zumeist in der öffentlichen Berichterstattung verwendete, aber rechtlich nicht definierte Begriffspaar ("echte" Einigung - "unechte" Einigung) dient üblicherweise dazu, eine negative bzw. positive Prognose hinsichtlich der Übernahmewahrscheinlichkeit des vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Einigungsvorschlags durch beide Häuser zum Ausdruck zu bringen, ohne das der Vertraulichkeit unterliegende Abstimmungsergebnis im Einzelnen zu benennen; gleichwohl ist im Umgang mit derartigen Bewertungen Vorsicht geboten (vgl. hierzu Josef Hoffmann, Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der vierzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Bundesanzeiger-Sonderbeilage Nr. 19a vom 29. Januar 2003, S. 9).

Von den 32 vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Einigungsvorschlägen auf Änderung oder Aufhebung des jeweiligen Gesetzesbeschlusses scheiterten lediglich drei Empfehlungen des Ausschusses, und zwar zwei am Bundestag und eine am Bundesrat. In dem einen Fall, dem *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*, unterbrei-

---

<sup>7</sup> Vgl. beispielsweise Annette Sach, Die Gesetzretter, in: Das Parlament (Nr. 47) vom 18. November 2013, S. 5 (zur lfd. Nr. 5a der Einzelübersicht) sowie unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) die Bundesrats-Pressemitteilungen 190/2012 und 195/2012 vom 12. Dezember 2012 (zu den lfd. Nrn. 20 und 22 der Einzelübersicht).

tete der Vermittlungsausschuss eine Änderungsempfehlung, die anschließend zwar vom Bundestag angenommen wurde, aber nicht auf Zustimmung im Bundesrat stieß<sup>8</sup>. Die verfahrensmäßige Besonderheit dieses politisch hart umkämpften Falles lag darin, dass im Bundesrat erst gar nicht über den durch die Empfehlung des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetzesbeschluss des Bundestages abgestimmt, sondern sogleich erneut der Vermittlungsausschuss angerufen wurde; in dem zweiten Vermittlungsverfahren desselben Gesetzgebungsverfahrens konnte dann eine Einigung erzielt werden, die schließlich zum Inkrafttreten des Gesetzes führte (vgl. lfd. Nrn. 5a und 5b der Einzelübersicht). Zu einem anderen Gesetz, dem *Jahressteuergesetz 2013*, empfahl der Vermittlungsausschuss zahlreiche Änderungen, die jedoch in einem Punkt von der Mehrheit im Bundestag nicht mitgetragen werden konnten<sup>9</sup>, weshalb der Vermittlungsvorschlag - über den gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 GO VA in einer Abstimmung zu befinden war (vgl. dazu oben VI. 1.) - dort in Gänze abgelehnt wurde (vgl. lfd. Nr. 20 der Einzelübersicht). In dem dritten Fall, dem *Gesetz zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012* (vgl. lfd. Nr. 22 der Einzelübersicht), beschloss der Vermittlungsausschuss eine Empfehlung auf Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages, der der Bundestag ebenfalls nicht folgte<sup>10</sup>. Beide Gesetzesbeschlüsse standen daher anschließend erneut unverändert zur Abstimmung im oppositionsdominierten Bundesrat, der beiden Gesetzen jeweils zum zweiten Mal die Zustimmung verweigerte.

Darüber hinaus wurde das Vermittlungsverfahren in nur zwei Fällen durch Abschluss ohne Einigungsvorschlag im Sinne des § 12 GO VA beendet (vgl. lfd. Nrn. 1 und 39 der Einzelübersicht). Während das eine Gesetz, bei dem es sich um ein Einspruchsgesetz handelte, dennoch infolge der Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates durch den Bundestag zustande kam, scheiterte das andere Gesetz, weil der Bundesrat ihm die erforderliche Zustimmung versagte. In den vier Fällen, in denen der Vermittlungsausschuss das jeweilige Gesetz bestätigte, kamen sämtliche Gesetze am Ende auch zustande (vgl. lfd. Nrn. 3, 6, 26 und 37 der Einzelübersicht).

Der bei allen Beteiligten bis zum Schluss der 17. Wahlperiode erkennbare Wille zum Kompromiss zeigte sich nicht zuletzt daran, dass in der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses dieser Wahlperiode am 26. Juni 2013 trotz gegenläufiger parteipolitischer Mehrheiten in Bundesregierung und Bundestag einerseits und Vermittlungsausschuss und Bundesrat andererseits von elf auf der Tagesordnung stehenden Gesetzen noch acht Gesetze einer Einigung zugeführt (vgl. lfd. Nrn. 26, 28, 32 und 34 bis 38 der Einzelübersicht) und ein Gesetz ohne Einigungsvorschlag

---

<sup>8</sup> Vgl. BT-Plenarprotokoll 17/91 vom 11. Februar 2011, Zusatzpunkt 8, S. 10245f. und 10270 (D), sowie Zusatzpunkt 9, S. 10246 (C) und 10246 ff; BR-Plenarprotokoll 879 vom 11. Februar 2011, TOP 84, S. 18ff.

<sup>9</sup> Vgl. BT-Plenarprotokoll 17/217 vom 17. Januar 2013, Zusatzpunkt 4e, S. 26798 (B) und 26800 (D).

<sup>10</sup> Vgl. BT-Plenarprotokoll 17/217 vom 17. Januar 2013, Zusatzpunkt 4a, S. 26795 (D).

und zudem unter Durchführung von drei Sitzungen hintereinander bei einstimmigem Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist zur zweiten und dritten Sitzung abgeschlossen (vgl. lfd. Nr. 39 der Einzelübersicht) werden konnten.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Anrufungen dieser Wahlperiode lag auf Gesetzen aus dem Bereich Finanzen (15 Fälle). Die übrigen Vermittlungsverfahren betrafen relativ gleichmäßig und mit deutlichem Abstand die Bereiche Inneres, Justiz, Wirtschaft, Arbeit und Soziales, Jugend/Familie und Gesundheit, Verkehr und Umwelt (jeweils 3, 4 oder 5 Fälle). Jeweils ein Fall kam aus den Bereichen Agrar- und Verbraucherschutz sowie Bildung und Wissenschaft (vgl. VII.2.)

## 6. Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses

Wie in den vorhergehenden Wahlperioden spielte auch in der 17. Wahlperiode immer wieder die Frage eine Rolle, welche Kompetenzen dem Vermittlungsausschuss bei der Erarbeitung von Einigungsvorschlägen zustehen und welche Grenzen ihm dabei gesetzt sind. Dieser sogenannte Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses ist verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich geregelt. Er ergibt sich aber aus der Funktion und Stellung des Ausschusses im Gesetzgebungsverfahren und gilt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - zumindest im Hinblick auf den häufigsten Fall einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung - als geklärt.

Zuletzt hat sich das Bundesverfassungsgericht zu Beginn der 17. Wahlperiode in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2009 (2 BvR 758/07) mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Gegenstand des Verfahrens war eine Verfassungsbeschwerde gegen das Haushaltsbegleitgesetz 2004, in das durch die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zahlreiche Vorschläge zum Subventionsabbau auf der Grundlage des sogenannten Koch/Steinbrück-Papiers eingeflossen waren. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung in diesem Verfahren im Wesentlichen seine bisherige Rechtsprechung aus den Jahren 1999 und 2008 bestätigt (vgl. das Urteil vom 7.12.1999 - 2 BvR 301/98 -, BVerfGE 101, 297 <306 ff.>, sowie das Urteil vom 15.1.2008 - 2 BvL 12/01 -, BVerfGE 120, 56 <73 ff.>; zur früheren Rechtsprechung und Praxis des Vermittlungsausschusses vgl. Dästner, a.a.O., § 10 Rdnr. 10 ff.).

Darin hat das Bundesverfassungsgericht erneut ausgeführt, dass der Vermittlungsausschuss kein eigenes Gesetzesinitiativrecht habe, sondern lediglich zwischen den zuvor parlamentarisch beratenen Regelungsalternativen vermittele. Seine - dieser Vermittlungstätigkeit innewohnende - faktische Gestaltungsmacht werde durch die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens begrenzt. Er könne lediglich auf der Grundlage des Gesetzesbeschlusses des Bundestages und des vorherigen Gesetzgebungsverfahrens Änderungsvorschläge erarbeiten, die sich ausgehend vom Anrufungsbegehren im Rahmen der parlamentarischen Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens bewegen und die jedenfalls im Ansatz sichtbar gewordenen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat ausgleichen. Das zum Anrufungsbegehren führende Gesetzgebungsverfahren

werde durch die in dieses eingeführten Anträge und Stellungnahmen der Abgeordneten, aber auch des Bundesrates sowie im Falle einer Regierungsvorlage gegebenenfalls der Bundesregierung bestimmt. Ebenfalls bekräftigt hat das Bundesverfassungsgericht, dass der Vermittlungsvorschlag inhaltlich und formal an den durch den Bundestag vorgegebenen Rahmen gebunden sei. Denn die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen den Gesetzgebungsorganen weise dem Bundestag die entscheidende Funktion im Gesetzgebungsverfahren zu, da er die Gesetze beschließe, während der Bundesrat auf die Mitwirkung hieran beschränkt sei. Voraussetzung für das Aufgreifen eines Regelungsgegenstandes durch den Vermittlungsausschuss sei daher, dass die betreffenden Anträge und Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vor dem Gesetzesbeschluss bekannt gegeben worden seien und die Abgeordneten die Möglichkeit gehabt hätten, diese zu erörtern, Meinungen zu vertreten, Regelungsalternativen vorzustellen und hierfür eine Mehrheit im Parlament zu suchen. Diese Möglichkeit werde verschlossen, wenn Regelungsgegenstände erst nach der letzten Lesung des Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt würden. Auch hat das Bundesverfassungsgericht erneut betont, dass die sachliche Tragweite eines Regelungsgegenstandes dem Grunde nach erkennbar sein müsse. Dies müsse zwar nicht in Form eines ausformulierten Gesetzentwurfs erfolgen, eine allgemeine Zielformulierung genüge jedoch nicht.

Im konkreten Fall urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass es außerhalb des Dispositionsrahmens des Vermittlungsausschusses gelegen habe, aufgrund des sogenannten Koch/Steinbrück-Papiers Vorschläge zur Kürzung von Finanzhilfen in seinen Einigungsvorschlag aufzunehmen. Das Papier und dessen Behandlung in den Ausschüssen und im Plenum des Bundestages hätten nicht die sachliche Tragweite des letztlich vom Vermittlungsausschuss in den Einigungsvorschlag eingefügten Regelungsgegenstandes erkennen lassen. Die in dem Papier enthaltene Auflistung einer Vielzahl pauschal zu kürzender Finanzhilfen ohne jegliche Ansätze für eine rechtliche und politische Bewertung und ohne Zuordnung zu einschlägigen Handlungsfeldern (wie zum Beispiel Haushalt oder Gesetzgebung) habe es praktisch ausgeschlossen, dass sich die Abgeordneten mit den Vorschlägen im Einzelnen verantwortlich befassen konnten. Dieses Defizit an Konkretisierung sei auch nicht durch die Behandlung des Papiers in den Ausschüssen des Bundestages, die Beschlussempfehlung und den Bericht des Haushaltsausschusses sowie die verschiedentliche Erwähnung in den drei Lesungen des Bundestagsplenums ausgeräumt worden.

Der Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses für die Erarbeitung eines Einigungsvorschlags wird demzufolge durch zweierlei begrenzt: *Zum einen* zeitlich und inhaltlich *durch das Gesetzgebungsverfahren bis zum Gesetzesbeschluss des Bundestages*, und zwar durch die bis zur letzten Lesung des Bundestages in Form von Anträgen und Stellungnahmen der Abgeordneten, des Bundesrates und gegebenenfalls der Bundesregierung eingeführten Regelungsgegenstände, die in so bestimmter Form vorgelegen haben müssen, dass ihre sachliche Tragweite dem Grunde nach hinreichend erkennbar war. *Und zum anderen* hinsichtlich seines Umfangs *durch das Anrufungsbegehren*, das im Falle einer offenen Anrufung den

Gestaltungsspielraum des Vermittlungsausschusses über die Begrenzung durch das Gesetzgebungsverfahren hinaus nicht weiter einengt, aber im Falle einer konkreten Anrufung den Gestaltungsspielraum des Vermittlungsausschusses auf den Ausschnitt des Gesetzgebungsverfahrens reduziert, der dem konkreten Anrufungsbegehren entspricht.

Weiterhin nicht entschieden durch das Bundesverfassungsgericht bleibt allerdings die Frage, wie sich der Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses im Falle eines sogenannten unechten zweiten Durchgangs bestimmt. In einem solchen Fall einer aus der Mitte des Bundestages gestarteten Gesetzesinitiative könnte der Bundesrat bis zum Gesetzesbeschluss des Bundestages innerhalb desselben Gesetzgebungsverfahrens keinerlei Position beziehen. Seine zur Position des Bundestages konträre Haltung könnte naturgemäß frühestens mit der Formulierung des Anrufungsbeschlusses des Bundesrates, also zeitlich erst nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages, zutage treten. Würden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze in diesen Fällen gleichermaßen gelten, wäre es dem Bundesrat - anders als bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung mittels seiner Stellungnahme im sogenannten ersten Durchgang - verwehrt, eigene Interessen, die im bisherigen Gesetzgebungsverfahren noch keine Rolle gespielt haben, über das Anrufungsbegehren einzubringen. Wie das Bundesverfassungsgericht diese Frage angesichts der aus jüngeren Entscheidungen deutlich erkennbaren Tendenz der Stärkung der Rechte des Bundestages und des einzelnen Abgeordneten beurteilen würde, bleibt vorerst offen.

7. Frist für die Beratung der Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses im Bundestag

Ebenfalls auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009 (2 BvR 758/07) zurückgehend änderte der Deutsche Bundestag in der 17. Wahlperiode die nach seiner Geschäftsordnung zu beachtende Frist für die Beratung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/4166). Das Bundesverfassungsgericht hatte unter anderem beanstandet, dass die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses dem Bundestag entgegen § 78 Absatz 5 GO BT nicht mindestens zwei Tage vor dessen endgültiger Beschlussfassung nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 5 GG zugeleitet worden sei. Welchen verfassungsrechtlichen Gehalt diese Geschäftsordnungsregelung habe und unter welchen Voraussetzungen deren Verletzung welche Rechtsfolgen nach sich ziehe, ließ das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf einen bereits festgestellten anderweitigen Verfahrensfehler (vgl. IX. 6.) jedoch unentschieden.

In § 90 Absatz 2 GO BT ist nunmehr klargestellt, dass die Beratung einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses in der Regel frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der entsprechenden Drucksache des Bundestages erfolgen kann. Die Vorschrift verdrängt damit die generelle Dreitagefrist des § 78 Absatz 5 GO BT. Für die Fristberechnung gilt § 123 GO BT. Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann von der Regelfrist des § 90 Absatz 2 GO BT abgewichen werden, wenn dies mit einer

Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Durch den Verweis auf § 20 Absatz 2 Satz 3 GO BT muss dieser Antrag auf Fristverkürzung bis spätestens 18.00 Uhr des Vortages beim Präsidenten vorliegen.

Im Hinblick auf diese Regelung der Frist wurden Sitzungen des Vermittlungsausschusses im Laufe der 17. Wahlperiode zunehmend an einem Dienstag oder Mittwoch einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages terminiert, die zugleich Plenarwoche des Bundesrates war, damit sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat noch ohne Not am Donnerstag und/oder Freitag derselben Woche ihre Beratungen zu dem jeweiligen Gesetz abschließen konnten.

Die in § 90 Absatz 2 GO BT vorgesehene Möglichkeit der Fristverkürzung, die in den meisten Fällen einer sogenannten echten Einigung im Vermittlungsausschuss (vgl. oben IX. 5.) regelmäßig unproblematisch beschlossen wurde, hatte bislang lediglich einmal praktische Konsequenzen. Nach der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 12. Dezember 2012 wurden mehrere Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses nicht mehr unter Abkürzung dieser Frist auf die Plenartagesordnung des Bundestages in derselben Woche gesetzt. Dies hatte zur Folge, dass die betreffenden Gesetzgebungsverfahren nicht - wie ursprünglich beabsichtigt - bis zum Jahresende, sondern erst im Februar 2013 abgeschlossen werden konnten (vgl. lfd. Nrn. 9, 17, 20, 21 und 22 der Einzelübersicht).

#### 8. Politische Geschäftsgrundlage einzelner Vermittlungsergebnisse

Die politische Geschäftsgrundlage einer im Vermittlungsausschuss erzielten Einigung lässt sich nicht in allen Fällen vollständig der umgedruckten Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses oder gar dem Unterrichtungsschreiben des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses über die Bestätigung des Gesetzes entnehmen.

Gegenstand einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ist stets ein Gesetzesbeschluss des Bundestages, also ein aus reinem Rechtstext bestehendes Regelwerk. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses kann daher nur auf Bestätigung, auf Änderung oder auf Aufhebung dieses Rechtstextes gerichtet sein. Während die Bestätigung und die Aufhebung das Schicksal des rechtlichen Regelwerks in Gänze betreffen, greift die Empfehlung des Vermittlungsausschusses, den Gesetzesbeschluss in Einzelpunkten oder umfassend zu ändern, in die konkrete Ausformulierung des Rechtstextes ein. Damit ist es dem Vermittlungsausschuss lediglich möglich, eine im Einzelnen rechtsförmlich ausformulierte, gesetzestechnisch abstimmungsfähige Vorlage zu beschließen, die keiner weiteren Bearbeitung bedarf und - wie von § 10 Absatz 2 Satz 3 GO VA vorausgesetzt - unmittelbar vom Bundestag beschlossen werden kann. Dies lässt es weder zu, Entschließungen zu fassen, mit denen etwa Dritte wie die Bundesregierung verbindlich zu weiteren Handlungen aufgefordert werden sollen, noch, in Beschlussform die Motive des Vermittlungsausschusses oder der Ausschussmehrheit beim Zustandekommen eines Einigungsvorschlags weiterzugeben. In ständiger Staatspraxis des Vermittlungsausschusses werden nicht einmal die den Geset-

zesbeschluss ändernden Änderungsempfehlungen des Vermittlungsausschusses mit einer amtlichen Begründung versehen, da auch das den Gesetzesbeschluss des Bundestages wiedergebende Dokument selbst keinerlei Begründung der in ihm enthaltenen rechtlichen Regelungen enthält (im Gesetzgebungsverfahren werden mit Begründungen lediglich folgende Dokumente versehen: der ursprüngliche Gesetzentwurf, die Änderungsvorstellungen in einer Stellungnahme des Bundesrates und die Änderungsempfehlungen in einer Beschlussempfehlung des federführenden Bundestagsausschusses).

Gleichwohl kommt es häufig vor, dass sich das Vermittlungsergebnis wesentlich darauf stützt, dass der Vertreter der Bundesregierung in den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss verbindliche politische Zusagen macht (beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt bestimmte Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben, Regelungen mit einem bereits mehr oder weniger konkret fixierten Inhalt zu erlassen oder bestimmte Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen). In gleicher Weise sehen mitunter auch der Vermittlungsausschuss insgesamt oder die einen Einigungsvorschlag beschließende Mehrheit im Vermittlungsausschuss die Notwendigkeit, das Vermittlungsergebnis mit erläuternden oder rechtswahrenden Erklärungen - etwa der Formulierung einer bestimmten mit dem Verzicht auf die Übernahme einzelner Anrufungsgründe einhergehenden Erwartungshaltung - zu verbinden (vgl. zu sogenannten Begleiterklärungen des Vermittlungsausschusses die lfd. Nrn. 9, 20 und 22 der Einzelübersicht). Auch kommt es vor, dass Bund und Länder eine über den Rechtstext des Einigungsvorschlags hinausgehende, aber im Zuge der Verhandlungen getroffene Vereinbarung in einer gemeinsamen Protokollerklärung festhalten (vgl. lfd. Nr. 34 der Einzelübersicht). Erklärungen dieser Art werden nicht formeller Bestandteil der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses. Sie bilden lediglich die politische Geschäftsgrundlage, auf deren Bestand alle Beteiligten vertrauen.

Um die näheren Umstände der Einigung dennoch transparent zu machen und zugleich alle Beteiligten zur Einhaltung der politischen Geschäftsgrundlage zu verpflichten, haben die Berichterstatter des Vermittlungsausschusses in der Regel - die Praxis aus früheren Wahlperioden aufgreifend - die Protokollerklärungen der Bundesregierung sowie einen etwaigen über den Rechtstext der Beschlussempfehlung hinausgehenden Erläuterungsbedarf - in Einzelfällen sogar eine für unverzichtbar gehaltene Begründung der Änderungsempfehlung in ihrem ganzen Wortlaut (vgl. lfd. Nr. 18 der Einzelübersicht) - in ihren öffentlichen Bericht vor beiden Häusern aufgenommen. Auch die Bundesregierung hat anschließend regelmäßig - zumeist in der Plenarsitzung des Bundesrates - ihre im Vermittlungsausschuss gemachten Zusagen nochmals öffentlich zu Protokoll erklärt. Erklärungen dieser Art, die für das jeweilige Vermittlungsergebnis tragend waren, sind in der Einzelübersicht in der Spalte "Bemerkungen" stichwortartig wiedergegeben (vgl. lfd. Nrn. 5b, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 23, 24, 27, 28, 34, 38 der Einzelübersicht).



### X. Einzelübersicht der Vermittlungsverfahren

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
1	a) Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch 10./04.12.09  b) 41, 137  c) 864/09	a) BR/865./18.12.09  b) 355  c) 864/09 (Beschluss)	Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes	a) Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen (BR-Drs. 745/10)  b) 9./10.11.10	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 877./26.11.10  b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 745/10 (Beschluss)	a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 17/3950 in 76./26.11.10 mit der erforderlichen Mehrheit gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 745/10 (Beschluss)]  b) 09.12.10 I S. 1933
2	a) (...) Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 40./06.05.10  b) 1147, 1604  c) 284/10 (neu)	a) BR/871./04.06.10  b) 1950  c) 284/10 (Beschluss)	Begrenzung der Verringerung der Einspeisevergütung für Strom aus Hausdachanlagen sowie aus Anlagen auf Frei- und Konversionsflächen auf höchstens 10 Prozent zum 1. Juli 2010	a) - zeitlich gestaffelte Reduzierung der Vergütungssätze für Solarenergie - in einer ersten Stufe Reduzierung um 13 Prozent für Strom aus Hausdachanlagen, um 12 Prozent für Freiflächenanlagen und um 8 Prozent für Anlagen auf Konversionsflächen - in einer zweiten Stufe Verkürzung der staatlichen Zuschüsse für Strom aus Anlagen, die erst nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen werden, um zusätzlich jeweils 3 Prozent  b) 4./05.07.10  c) 2402	a) 55./08.07.10  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 415/10	a) 873./09.07.10  b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 415/10 (Beschluss)	b) 11.08.10 I S. 1170

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
3	a) Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes 50./18.06.10  b) 1551, 1941, 2196 (neu), 2210  c) 359/10, zu 227/10	a) BR/873./ 09.07.10  b) 2582  c) 359/10 (Beschluss)	Übernahme der aus dem Gesetz resultierenden Mehrausgaben allein durch den Bund	a) Bestätigung des Gesetzes (BR-Drs. 655/10)  b) 5./14.10.10	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 875./15.10.10  b) Zustimmung gem. Art. 104a IV GG  c) 655/10 (Beschluss)	b) 24.10.10 I S. 1422
4	a) Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie 55./08.07.10  b) 1720, 2472  c) 518/10	a) BR/874./ 24.09.10  b) 3037  c) 518/10 (Beschluss)	Rückgängigmachung der Erhöhung des Selbstbehalts der Banken bei Verbriefungstransaktionen von 5 auf 10 Prozent	a) Verlängerung der Übergangsfrist für den erhöhten Bankenselbstbehalt bei Verbriefungstransaktionen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2014  b) 6./14.10.10  c) 3312	a) 68./28.10.10  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 656/10	a) 876./05.11.10  b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 656/10 (Beschluss)	b) 19.11.10 I S. 1592

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch ./am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
5a	a) Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 79./03.12.10  b) 3404, 3958, 3982, 4032, 4058, 4095  c) 789/10	a) BReg./17.12.10  b) 4304  c) 837/10	Erstes Vermittlungsverfahren  offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 878. Sitzung am 17.12.10 dem Gesetz gem. Art. 91e III und Art. 104a IV GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 789/10 (Beschluss), BT-Drs. 17/4303	a) - Ausweitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungs- und Teilhabepaket); Einbeziehung von Kindern aus Familien, die Kinderzuschlag erhalten, sowie von Kindern, deren Familien Wohngeld beziehen - Zuständigkeit der Kommunen anstelle der Bundesagentur für Arbeit für die Leistungen nach dem Bildungspaket; Finanzierung der Leistungen durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 10,5 Prozentpunkte - Einführung einer Revisionsklausel: Anpassung der Bundesbeteiligung an die tatsächliche Ausgabenentwicklung bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen - Beibehaltung der Regelsatzerhöhung um 5 Euro; Anerkennung der Kosten der dezentralen Warmwasserversorgung als Mehrbedarf; Übernahme der Mehrkosten für Warmwasser durch den Bund - Einführung einer Forschungs- und Berichtspflicht des BMAS im Hinblick auf die Methodik der Regelsätze - Honorierung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Hartz-IV-Empfängern: Anrechnungsfreiheit einer Aufwandspauschale von 175 Euro monatlich  b) 10./09.02.11  c) 4719	a) 91./11.02.11  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 84/11	keine Abstimmung des Bundesrates über den Vermittlungsvorschlag; stattdessen erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat (siehe lfd. Nr. 5b)	

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
5b	a) Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 79./03.12.10  (siehe lfd. Nr. 5a)	a) BR/879./ 11.02.11 b) 4770 c) 84/11 (Beschluss)	Zweites Vermittlungsverfahren  - Überarbeitung des Gesetzes, um die in den Beratungen des Bundestages und des Bundesrates deutlich gewordenen unterschiedlichen Positionen zu überbrücken - Aufnahme einer Regelung, die spezifische Sonderbedarfe regelt, in das SGB II und das SGB XII	a) - Erhöhung des Regelsatzes ab dem 1. Januar 2011 um 5 Euro und ab dem 1. Januar 2012 um weitere 3 Euro - unabhängig von den notwendigen Anpassungen aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung - Erweiterung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder: Bereitstellung von jährlich 400 Millionen Euro für die Jahre 2011, 2012 und 2013 für Schulsozialarbeit und das Mittagessen in Horten - Festschreibung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II für Baden-Württemberg auf 39,8 Prozent, für Rheinland-Pfalz auf 45,8 Prozent und die übrigen Länder auf 35,8 Prozent - bis zur jährlichen Anpassung anhand der tatsächlichen Ausgaben ab 2014  b) 11./23.02.11  c) 4830	a) 94./25.02.11 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 109/11	a) 880./25.02.11 b) Zustimmung gem. Art. 91e III und Art. 104a IV GG c) 109/11 (Beschluss)	a) Protokollerklärungen von BReg. und Ländern: - Grundlagen der Einigung: sieben Punkte, die für die Auslegung der Einigung maßgeblich sind (vgl. BR-Plenarprotokoll 880 vom 25.02.11, Anlage 1 zu TOP 1 und 2, S. 97) - Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund in einem Drei-Stufen-Modell ab 2014 vollständig - Aufnahme einer Vorschrift in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, wonach das BMAS einen tarifvertraglichen Mindestlohn in der Zeitarbeit durch Rechtsverordnung als absolute Lohnuntergrenze festsetzen kann, wenn Tarifvertragsparteien der Zeitarbeit dies gemeinsam beantragen. Diese Lohnuntergrenze soll für Verleihzeiten und verleihefreie Zeiten gelten. Wird sie durch Tarifvertrag unterschritten, so hat der Zeitarbeitnehmer in Verleihzeiten Anspruch auf gleiche Bezahlung, mindestens auf den Mindestlohn. - BReg. unterstützt das eingeleitete Mindestlohnverfahren nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz in der Branche Sicherheitsdienstleistungen und prüft die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung eines Mindestlohtarifvertrages nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der Weiterbildungsbildungsbranche - Überprüfung des Regelsatzes für die Regelbedarfsstufe 3 mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen - Überprüfung der Neuregelungen zu § 46 Abs. 6 und 7 SGB II daraufhin, inwieweit die Verteilungswirkungen der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits und die tatsächlichen Belastungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket andererseits - jeweils bezogen auf die einzelnen Länder - übereinstimmen b) 24.03.11 I S. 453

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
6	a) Siebtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch 79./03.12.10 b) 3631, 3683, 4033, 4059, 4094 c) 790/10	a) BR/878./17.12.10 b) 4291 c) 790/10 (Beschluss)	Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes	a) Bestätigung des Gesetzes (BR-Drs. 110/11) b) 10./23.02.11	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 880./25.02.11 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 110/11 (Beschluss)	b) 21.03.11 I S. 452
7	a) Steuervereinfachungsgesetz 2011 114./09.06.11 b) 5125, 5196, 6105, 6121, 6146 c) 360/11	a) BReg./31.08.11 b) 6875 c) 514/11	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 885. Sitzung am 08.07.11 dem Gesetz gem. Art. 105 III, 106 III und 108 V GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 360/11 (Beschluss), BT-Drs. 17/6583	a) ersatzlose Herausnahme der Regelung zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre (§ 25a EStG) aus dem Gesetz b) 12./21.09.11 c) 7025	a) 128./23.09.11 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 568/11	a) 886./23.09.11 b) Zustimmung gem. Art. 105 III, 106 III und 108 V GG c) 568/11 (Beschluss)	b) 01.11.11 I S. 2131

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
8	a) Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt 128./23.09.11 b) 6277, 6853, 7065, 7068 c) 556/11	a) BR/888./14.10.11 b) 7330 c) 556/11 (Beschluss)	- Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Gründungszuschuss - Ermöglichung der Umsetzung von berufsvorbereitenden Maßnahmen, die vom bisherigen Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit abweichen - dauerhafte Aufnahme der Einstiegsqualifizierung in das Gesetz - Ermöglichung von Auftragsmaßnahmen bei der Förderung beruflicher Weiterbildung - Beibehaltung der bisherigen maximalen Förderdauer des Eingliederungszuschusses für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahren für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten	a) - keine Änderungsempfehlung zum Gründungszuschuss - keine Änderungsempfehlung zur Ermöglichung der Umsetzung von berufsvorbereitenden Maßnahmen, die vom bisherigen Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit abweichen - dauerhafte Aufnahme der Einstiegsqualifizierung in das Gesetz durch Streichung der Befristung in § 131 Abs. 6 SGB III und Überführung des Anwendungsbereichs als Regelinstrument in § 54a SGB III - Verankerung der Möglichkeit zur Vergabe von Weiterbildungsmaßnahmen, um gezielter Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personengruppen organisieren zu können, die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Bildungsgutschein und damit haben, die notwendigen Träger und Maßnahmen zu erreichen - Beibehaltung der maximalen Förderdauer des Eingliederungszuschusses für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahre für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten für weitere drei Jahre bis zum Ende des Jahres 2014 b) 13./22.11.11 c) 7775	a) 143./24.11.11 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 762/11	a) 890./25.11.11 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 762/11 (Beschluss)	a) Protokollerklärungen der BReg.: - Gezielte Beobachtung und Bewertung der unterschiedlichen Aspekte der Neujustierung des Gründungszuschusses. Die Evaluationsergebnisse sollen Bundestag und Bundesrat im Rahmen eines Berichts im Frühjahr 2015 vorgelegt werden. - Zeitnahes Hinwirken auf eine entsprechende Anpassung des Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit, um passgenauere Lösungen vor Ort für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zu erarbeiten. b) 20.12.11 I S. 2854

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
9	a) Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden 117/30.06.11 b) 6251, 6074, 6358, 6360 c) 390/11	a) BReg./ 26.10.11 b) 7544 c) 659/11	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 885. Sitzung am 08.07.11 dem Gesetz gem. Art. 105 III GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 390/11 (Beschluss), BT-Drs. 17/6584	a) - Streichung der streitigen Änderungen des Einkommensteuergesetzes aus dem Gesetz - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes: Diese beinhaltet die Anwendungsregelung für die steuerneutrale Umsetzung der gesetzlich geregelten Entflechtungsmaßnahmen bei Energieversorgungsunternehmen. Gesetzlich geregelte Entflechtungsmaßnahmen sind vom 13. Juli 2009 bis zum 3. März 2012 grunderwerbsteuerlich befreit. b) 17./12.12.12 c) 11843	a) 217./17.01.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 36/13 (neu)	a) 906./01.02.13 b) Zustimmung gem. Art. 105 III GG c) 36/13 (Beschluss)	a) - Titeländerung; der Titel des Gesetzes lautet nunmehr: Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - Begleiterklärung des VA zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden: Aufforderung der BReg. zur Fortführung bestehender Programme sowie Aufstockung bestehender und Begründung zusätzlicher Programme der KfW-Bankengruppe - Protokollerklärung der BReg. zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden: 1. Zusage der Auflage eines neuen KfW-Programms 2. Die KfW soll für die Jahre 2013 bis 2020 Mittel in Höhe von 300 Millionen. Euro jährlich zur Verfügung stellen. 3. Förderung selbstgenutzten Wohnraums durch Zuschüsse 4. Berücksichtigung von Einzel- und Gesamtmaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2012 begonnen wurde 5. Förderfähige Maßnahmen setzen das Erreichen des Standards KfW-Effizienzhaus 55 voraus; Staffelung der Förderhöhe nach zu erreichendem Standard b) 21.02.13 I S. 346

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
10	a) Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid 120./07.07.11  b) 5750, 6264, 6507  c) 487/11	a) BReg./ 26.10.11 b) 7543 c) 660/11	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 886. Sitzung am 23.09.11 dem Gesetz gem. Art. 84 I S. 5 und 6 GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 487/11 (Beschluss), BT-Drs. 17/7240	a) - Zulassung der CCS-Technologie, also der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten, wobei das Gesetz zunächst die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten regelt - Begrenzung auf Speicher, die jährlich nicht mehr als 1,3 Millionen Tonnen Kohlendioxid einlagern sowie Begrenzung der Höchstspeichermenge in Deutschland auf 4 Millionen Tonnen Kohlendioxid - Präzisierung der Länderöffnungsklausel dahingehend, dass die Länder bestimmen können, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig oder unzulässig ist; bei dieser Festlegung sind sonstige Optionen zur Nutzung einer potenziellen Speicherstätte, die geologischen Besonderheiten der Gebiete und andere öffentliche Interessen abzuwägen - Verlängerung der Betreiberverantwortung nach Stilllegung einer Speicheranlage von 30 auf 40 Jahre  b) 13./27.06.12  c) 10101	a) 187./28.06.12 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 376/12	a) 898./29.06.12 b) Zustimmung gem. Art. 84 I S. 5 und 6 GG c) 376/12 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der BReg.: - Zum weiteren Ausbau der Spitzenstellung Deutschlands als Kompetensträger europäischer CCS-Forschung Ausbau der Förderung von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit einem noch zu benennenden CCS-Demonstrationsprojekt im Sinne des Gesetzes - Neuregelung der Frage der Haftung im Fall der Stilllegung entsprechender Anlagen zum Zeitpunkt der Evaluierung des Gesetzes nach dessen § 44 und der Erstellung eines Gesetzes, das das CO <sub>2</sub> -Demonstrationsgesetz fortführt oder ablöst, wobei insbesondere die Verantwortung der Betreiber sicherzustellen ist  b) 17.08.12 IS. 1726



Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
11	a) Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts 137./28.10.11 b) 6052, 6645, 7505 (neu) c) 682/11	a) BR/890./25.11.11 b) 7931 c) 682/11 (Beschluss)	Stärkung der Wettbewerbspositionen der öffentlichen Entsorgungswirtschaft gegenüber privaten Abfallsammlungen zur Vermeidung einer sogenannten Rosinenpickerei durch gewerbliche Abfallsammlungen	a) Stärkung der Wettbewerbsposition der öffentlichen Entsorgungswirtschaft gegenüber privaten Abfallsammlungen: - Die Sammel- und Verwertungsleistung des gewerblichen Sammlers muss "wesentlich leistungsfähiger" (und nicht nur "gleichwertig") sein, als das Angebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. - Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der Qualität und der Effizienz, des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistungen zugrunde zu legen. - Unberücksichtigt bleiben Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere Entgeltzahlungen. b) 15./08.02.12 c) 8568	a) 158./09.02.12 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 71/12	a) 892./10.02.12 b) Zustimmung gem. Art. 84 I S. 5 und 6 GG c) 71/12 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der BRReg.: Überprüfung des Gesetzes binnen eines Jahres nach Inkrafttreten daraufhin, ob dessen Zielstellung, die Qualität und Quantität des Recyclings zu verbessern sowie den Wettbewerb aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben zu stärken, erreicht worden ist; andernfalls unverzügliche Einleitung gesetzlicher Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielstellung b) 24.02.12 I S. 212

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
12	a) Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen 136./27.10.11  b) 5707, 7521  c) 685/11	a) BR/890./25.11.11  b) 7930  c) 685/11 (Beschluss)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festschreibung der Störungsfreiheit als Planungsleitsatz im TKG</li> <li>- Aufnahme der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Puralismus der Medien in den Zielkatalog des § 2 TKG</li> <li>- Rückgängigmachung der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Streichung des Regelungsgegenstandes "elektromagnetische Wellen in und längs von Leitern" aus dem TKG</li> <li>- Festschreibung, dass die auf der Grundlage von § 45n TKG erlassenen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen</li> <li>- Änderung des § 48 Abs. 3 TKG-neu dahingehend, dass die bestehenden Probleme, die sich aus einem stark segmentierten Markt verschlüsselter Rundfunk- und Medienangebote ergeben, gelöst und offene Märkte und ein funktionierender Wettbewerb auch in Bezug auf IP-basierte Rundfunkdienste hinreichend gefördert werden können</li> <li>- Festschreibung der Zustimmungsbedürftigkeit der Frequenzverordnung in § 53 Abs. 1 TKG</li> <li>- Änderung der Benehmensherstellung durch eine Einvernehmensherstellung mit den Ländern im Rahmen der Rundfunkregulierung in § 54 TKG</li> <li>- Konkretisierung der Frequenzzuteilungsregelung in § 55 TKG im Hinblick auf den Einsatz sogenannter Funkstörseher für Unterdrückungsmaßnahmen</li> <li>- Anpassung der Frequenzgebührenverordnung dahingehend, dass die vorgesehene Wahlmöglichkeit eines Inhabers bezüglich des Sendernetzbetreibers nicht durch etwaige entstehende Frequenzzuteilungsgebühren erschwert wird (§ 57 TKG)</li> <li>- Erforderlichkeit der zweckgebundenen Verwendung etwaiger künftiger Frequenzversteigerungserlöse für den flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsbreitbandausbau, insbesondere für die Schaffung passiver Infrastrukturen</li> </ul>	a) - Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien unabhängig von der Art der Übertragung (§ 2 TKG)  - Festschreibung der Zustimmungsbedürftigkeit der Frequenzverordnung  - Stärkung der Mitwirkungsrechte der zuständigen Landesbehörden bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes durch eine Einvernehmensregelung  - Regelung der Anwendung von Mobilfunkblockern mit dauerhaftem Störsignal in Justizvollzugsanstalten  b) 15./08.02.12  c) 8569	a) 158./09.02.12  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 72/12	a) 892./10.02.12  b) Zustimmung gem. Art. 87f I GG  c) 72/12 (Beschluss)	<p>a) - Protokollerklärungen der BReg.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verpflichtung zur Einigung über die Beteiligung der Länder am Erlös der Versteigerung ehemaliger Rundfunkfrequenzen</li> <li>2. Zusage, gemeinsam mit den Ländern und der KfW Vorschläge zu erarbeiten, wie bestehende KfW-Programme sowohl für Unternehmen als auch für Kommunen durch textliche Präzisierungen, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und eine erhöhte Transparenz besser für den Breitbandausbau genutzt werden können; diesbezügliche Evaluation der bestehenden KfW-Programme unter Berücksichtigung bestehender Länderprogramme im Herbst 2012; auf der Grundlage dieser Ergebnisse ggf. Veränderung der bestehenden KfW-Programme zum Zweck der besseren Förderung des Breitbandausbaus</li> </ol> <p>- Ausführungen des Vertreters des BMWi im Bundesrat; vgl. BR-Plenarprotokoll 892, TOP 91, S. 7 (B): Gemeinsame Bemühung zur Verbesserung der "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 - 862 MHz" in mehreren Punkten</p> <p>b) 03.05.12 1 S. 958</p>

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
13	a) Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) 136./27.10.11  b) 6256, 7522, 7523  c) 670/11	a) BReg./ 30.11.11  b) 7967  c) 778/11	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 890. Sitzung am 25.11.11 dem Gesetz gem. Art. 84 I S. 5 und 6 i.V.m. Art. 104a IV GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 670/11 (Beschluss), BT-Drs. 17/7932	a) - befristete Unterstützung des Aus- und Aufbaus der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen durch den Bund; anschließende Finanzierung durch einen Bundesfonds, für den jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden  - Ausgestaltung der befristeten Bundesinitiative und des Bundesfonds durch Verwaltungsvereinbarungen, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit den Ländern schließt  - Verständigung auf geänderte Regelungen zur Sicherung von Qualitätsstandards für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe  b) 14./14.12.11  c) 8130	a) 149./15.12.11  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 826/11	a) 891./16.12.11  b) Zustimmung gem. Art. 84 I S. 5 und 6 i.V.m. Art. 104a IV GG  c) 826/11 (Beschluss)	b) 22.12.11 I S. 2975
14	a) Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung 149./15.12.11  b) 5335, 5496, 8058  c) 10/12	a) BR/892./ 10.02.12  b) 8680  c) 10/12 (Beschluss)	zur Aufrechterhaltung der Methodenvielfalt außergerichtlicher Konfliktbeilegung ausdrückliche Verankerung der richterlichen Mediation in den Prozessordnungen	a) - Aufnahme einer Legaldefinition des Begriffs "Güterichter"  - Klarstellung, dass der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann  - Regelung, dass die Fortsetzung der gerichtlichen Mediation in Zivilsachen unter der bisher verwendeten Bezeichnung "gerichtlicher Mediator" nach Ablauf einer Übergangszeit unzulässig ist  - im Gerichtskostengesetz und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Aufnahme von Verordnungsermächtigungen, die es den Landesregierungen ermöglichen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Gerichtsgebühren im Falle einer außergerichtlichen Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung und anschließender Rücknahme der Klage unter die in den Kostenverzeichnissen bestimmten Sätze ermäßigt werden oder ganz entfallen (Förderung der außergerichtlichen Mediation)  - in die Evaluierung nach § 8 des Mediationsgesetzes werden auch diese Länderöffnungsklauseln einbezogen  b) 16./27.06.12  c) 10102	a) 187./28.06.12  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 377/12	a) 898./29.06.12  b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 377/12 (Beschluss)	b) 21.07.12 I S. 1577

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
15	a) Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze 158./09.02.12  b) 7576, 8615  c) 66/12	a) BR/893./02.03.12  b) 8871  c) 66/12 (Beschluss)	Der Bund hat die Kosten für die Schaffung und Unterhaltung der nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu schaffenden und vorzuhaltenden Kapazitäten zu tragen.	a) zwar keine Kostentragung durch den Bund, aber mehr Mitsprache und Verantwortung der betroffenen und kostenverantwortlichen Länder bei der Festlegung der zur Umsetzung der internationalen Gesundheitsvorschriften aufzubauenden und vorzuhaltenden Kapazitäten  b) 19./29.01.13  c) 12170	a) 219./31.01.13  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 51/13	a) 906./01.02.13  b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 51/13 (Beschluss)	a) 21.03.13 I S. 566
16	a) Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien 172./29.03.12  b) 8877, 9152  c) 204/12	a) BR/896./11.05.12  b) 9643  c) 204/12 (Beschluss)	grundlegende Überarbeitung des Gesetzes	a) - Verankerung des Gesamtausbauziels für die geförderte Fotovoltaik in Deutschland in Höhe von 52 GW im EEG - bis dahin Erhaltung des jährlichen Ausbaukorridors von 2 500 bis 3 500 MW - Festhalten an der 10 MW-Begrenzung für Freiflächenanlagen - Beschränkung der Zusammenfassung von Anlagen zu einer Gesamtanlage auf den Umkreis von 2 km (bisher: 4 km) - Erlass einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung, die für den Bau von PV-Anlagen mit einer Leistung über 10 MW auf Konversionsflächen vergütungsfähige Rahmenbedingungen definiert - Festhalten an der substanziellen Einmalabsenkung der Vergütungssätze - Einführen einer neuen Leistungsklasse zwischen 10 und 40 kW für PV-Dachanlagen mit 18,5 Cent/kWh - beim Marktintegrationsmodell werden Anlagen bis 10 kW ausgenommen (Bagatellgrenze) - im Übrigen Anwendung des Marktintegrationsmodells bei Anlagen über 10 kW bis 1 000 kW ab 01.01.2014 für alle Anlagen, die seit 01.04.2012 in Betrieb genommen werden (Begrenzung auf 90 % der erzeugten Strommenge) - Beibehaltung der Verstetigung der Degression und der Gesamtdegression im atmenden Deckel, ausgehend vom vereinbarten Ausbaukorridor - redaktionelle Anpassung der Kostentragung zur 50,2-Hertz-Problematik im EEG an die im Bundesrat beschlossenen Änderungen in der Systemstabilitätsverordnung  b) 16./27.06.12  c) 10103	a) 187./28.06.12  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 378/12	a) 898./29.06.12  b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 378/12 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der BReg.: - Schaffung eines neuen technologieoffenen Marktanzreizprogramms mit zinsverbilligten Krediten für dezentrale Speicher bei der KfW und ab 01.01.2013 flankierende Förderung aus Bundesmitteln in Höhe von mindestens 50 Millionen EUR - Bereitstellung substanziell erhöhter Mittel für die Forschung für regenerative Energieversorgungssysteme und anwendungsnahe PV-Systemlösungen sowie Produktionstechnologien, insbesondere für industriegeführte Verbände - Prüfung, wie rechtliche Hindernisse für die Versorgung von Mietern mit preisgünstigem EEG/KWK-Strom aus dem bewohnten Gebäude zum Eigenverbrauch beseitigt werden können - Einsatz der BReg. für faire Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Solarwirtschaft; Prüfung geeigneter Maßnahmen  b) 17.08.12 I S. 1754

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
17	a) Gesetz zum Abbau der kalten Progression 172./29.03.12 b) 8683, 9201, 9202 c) 201/12	a) BReg./ 16.05.12 b) 9672 c) 283/12	offene Anrufung, nachdem der BR in der 896. Sitzung am 11.05.12 dem Gesetz gem. Art. 105 III GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 201/12 (Beschluss), BT-Drs. 17/9644	a) - Anhebung des Grundfreibetrags zur steuerlichen Freistellung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums in zwei Schritten: 2013 beläuft sich der Grundfreibetrag auf 8 130 Euro, ab 2014 auf 8 354 Euro. - Der Eingangssteuersatz bleibt konstant bei 14 %. - Keine darüber hinausgehende Anpassung des Tarifverlaufs, wie sie das Gesetz ursprünglich vorsah, also kein Abbau der kalten Progression. b) 16./12.12.12 c) 11842	a) 217./17.01.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 35/13	a) 906./01.02.13 b) Zustimmung gem. Art. 105 III GG c) 35/13 (Beschluss)	b) 20.02.13 I S. 283

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
18	a) Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) 187./28.06.12 b) 7746, 10158 c) 489/12	a) BR/900./21.09.12 b) 10768 c) 489/12 (Beschluss)	a) In folgenden Punkten Rückführung der Regelungen des Gesetzesbeschlusses auf die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der BReg. formulierten Regelungen: - Befreiung der Zeit- und Berufssoldaten sowie vollzugsdienstleistenden Beamten der Bundespolizei und der Landespolizeien von der Meldepflicht, soweit diese an ihrem jeweiligen Dienstort eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und für eine Wohnung im Inland gemeldet sind - Einschränkung der Verwendung einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sowie Normierung der Notwendigkeit einer Einwilligung der betroffenen Person zu dem jeweiligen Verwendungszweck - Normierung einer Zweckbindung der Auskunft für einen umfassenden Schutz der Bürger vor einer unkontrollierten Speicherung und Weitergabe ihrer Daten b) Aufnahme zusätzlicher Regelungen, die einen Verstoß gegen - die gewerbliche Nutzung der Daten durch die auskunftverlangende Person oder Stelle bei fehlender Angabe des gewerblichen Zwecks sowie - die Verwendung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels durch die auskunftverlangende Person oder Stelle entgegen ihrer Erklärung, eine Einwilligung der betroffenen Person läge vor, ausschließen und diesbezügliche Verstöße als Bußgeldtatbestände definieren	a) - Beginn der Meldepflicht für besondere Personengruppen in Gemeinschaftsunterkünften und ähnlichen dienstlich gestellten Unterkünften nach 12 Monaten (anstatt nach 6 Monaten) - bei der einfachen Melderegisterauskunft muss künftig der gewerbliche Zweck, zu dem eine Auskunft verlangt wird, angegeben werden - Regelung, dass eine Melderegisterauskunft für Werbung oder Adresshandel nur erteilt werden darf, wenn entweder eine generelle Einwilligung bei der Meldebehörde oder eine Einwilligung für den Einzelfall bei der auskunftverlangenden Stelle vorliegt - Verpflichtung der Meldebehörden zu stichprobenhaften Prüfungen - Gebührenfreiheit der generellen Einwilligung gegenüber der Meldebehörde und ihres Widerrufs, Regelung entsprechender Verbote und Bußgelder - Ausweitung der Zweckbindung auf Melderegisterauskünfte für gewerbliche Zwecke - Aufnahme der Verpflichtung zur Löschung der Daten nach ihrer zweckgebundenen Verwendung - keine Wiederverwendung von Daten, die zum Zweck der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für einen Dritten übermittelt werden - Unterbindung des Adresspooling und des Aufbaus von Schattenregistern mit Meldedaten und damit der mehrfachen Verwendung von Daten für weitere, nicht absehbare Zwecke - Aufnahme einer Evaluierungsnorm - Inkrafttreten des Gesetzes verschoben auf den 1. Mai 2015  b) 18./26.02.13  c) 12463	a) 225./28.02.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 144/13	a) 907./01.03.13 b) Zustimmung gem. Art. 84 I S. 5 und 6 GG c) 144/13 (Beschluss)	a) ausführliche Begründung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu Protokoll gegeben von dem VA-Berichterstatler Staatsminister Dr. Beermann, Sachsen (Plenarprotokoll der 907. Sitzung des Bundesrates am 01.03.13, S. 117, Anlage 2)  b) 03.05.13 1 S. 1084

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
19	a) Aechtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG) 198./18.10.12 b) 9852, 11053 c) 641/12	a) BR/903./23.11.12 b) 11636 c) 641/12 (Beschluss)	- Klarstellung, dass im Rahmen der Missbrauchskontrolle keine Durchleitungsansprüche im Bereich der Wasserversorgung ermöglicht werden - Ausnahme öffentlich-rechtlich ausgestalteter Versorgungs- und Leistungsverhältnisse, vor allem Gebühren, von der kartellrechtlichen Prüfung - Klarstellung, dass die mit einer kommunalen Gebietsreform einhergehende Zusammenlegung von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben nicht der kartellrechtlichen Fusionskontrolle unterliegt - Rückgängigmachung der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Gleichstellung von den am Gemeinwohl orientierten Krankenkassen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und der vorgesehenen Zuständigkeit auch des Bundeskartellamtes als Aufsichtsbehörde über die Krankenkassen	a) - Freiwillige Zusammenschlüsse von Krankenkassen können künftig vom Bundeskartellamt auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen hin überprüft werden. - Vor einer Untersagung hat sich das Bundeskartellamt mit den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, also dem Bundesversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern, ins Benehmen zu setzen. - Gegen Entscheidungen der Kartellbehörde ist der Sozialgerichtsweg zu beschreiten. - keine Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge - Wasserversorgungsunternehmen dürfen aus technischen oder hygienischen Gründen die Durchleitung von Wasser verweigern - keine Anwendung der Fusionskontrolle auf Zusammenschlüsse durch die Zusammenlegung öffentlicher Einrichtungen und Betriebe, die mit einer kommunalen Gebietsreform einhergehen  b) 19./05.06.13 c) 13720	a) 243./06.06.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 475/13	a) 910./07.06.13 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 475/13 (Beschluss)	b) 26.06.13 I S. 1738

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
20	a) Jahressteuergesetz 2013 201./25.10.12 b) 10000, 10604, 11190, 11191, 11220 c) 632/12	a) BReg./28.11.12 b) 11692 c) 733/12	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 903. Sitzung am 23.11.12 dem Gesetz gem. Art. 105 III, Art. 107 I und Art. 108 V GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 632/12 (Beschluss), BT-Drs. 17/11633	a) Zahlreiche Änderungen im Steuerrecht, insbesondere des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Umwandlungssteuergesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, des Handelsgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, des Wohnungsbau-Prämiensteuergesetzes, des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, des Bewertungsgesetzes (einschließlich der steuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften) b) 19./12.12.12 c) 11844	a) 217./17.01.13 b) Verm.-Vorschlag abgelehnt c) 33/13	a) 906./01.02.13 b) keine Zustimmung gem. Art. 105 III, Art. 107 I und Art. 108 V GG c) 33/13 (Beschluss)	a) - Gesetz gescheitert (vgl. auch lfd. Nr. 29) b) - Begleiterklärungen des VA (vgl. BT-Plenarprotokoll 17/217 S. 26968): - Erarbeitung einer Regelung zur steuerlichen Behandlung von Streubesitzerträgen, die im Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (vgl. lfd. Nr. 24) umgesetzt werden soll - Bitte an die BReg., zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Investmentsteuerreform vorzulegen
21	a) Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts 201./25.10.12 b) 10774, 11180, 11189, 11217 c) 633/12	a) BReg./28.11.12 b) 11694 c) 734/12	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 903. Sitzung am 23.11.12 dem Gesetz gem. Art. 105 III und Art. 108 V GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 633/12 (Beschluss), BT-Drs. 17/11634	a) - Neufassung der organschaftlichen Regelungen zur Verlustnutzung im Körperschaftsteuergesetz: Negative Einkünfte eines Organträgers bleiben danach bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Steuerverfahren geltend gemacht wurden - redaktionelle Änderung bei der Absetzbarkeit von beruflich veranlassenen Verpflegungskosten b) 19./12.12.12 c) 11841	a) 217./17.01.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 34/13	a) 906./01.02.13 b) Zustimmung gem. Art. 105 III und Art. 108 V GG c) 34/13 (Beschluss)	b) 20.02.13 I S. 285



Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
22	a) Gesetz zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 201./25.10.12  b) 10059, 11093, 11096  c) 645/12	a) BReg./28.11.12  b) 11693  c) 735/12	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in der 903. Sitzung am 23.11.12 dem Gesetz gem. Art. 105 III, Art. 106 V, Art. 107 I und Art. 108 V GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 645/12 (Beschluss), BT-Drs. 17/11635	a) Aufhebung des Gesetzesbeschlusses  b) 19./12.12.12  c) 11840	a) 217./17.01.13  b) Verm.-Vorschlag abgelehnt  c) 37/13	a) 906./01.02.13  b) keine Zustimmung gem. Art. 105 III, Art. 106 V, Art. 107 I und Art. 108 V GG  c) 37/13 (Beschluss)	a) - Gesetz gescheitert  - Begleiterklärung des VA: Aufforderung der BReg., die Verhandlungen mit der Schweizer Regierung wieder aufzunehmen, um ein gerechtes Steuerabkommen mit der Schweiz abzuschließen
23	a) Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) 204./08.11/12  b) 10038,10251,11395  c) 702/12	a) BR/904./14.12.12  b) 11938  c) 702/12 (Beschluss)	Überarbeitung der vorgesehenen Gesetzesregelungen zur Risikotragfähigkeit der Lebensversicherungsunternehmen; dabei einerseits Bewältigung der in der aktuellen Niedrigzinsphase entstehenden Belastungen der Unternehmen, aber andererseits keine einseitige Abwälzung dieser Belastungen auf die Versicherten	a) - Streichung der umstrittenen Regelungen zur reduzierten Beteiligung der Verbraucher an den Bewertungsreserven der Lebensversicherer - Der Bundesrat erhält ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der sonstigen Änderungen im Bereich der Lebensversicherung (insbesondere bei den Einzelregelungen zur sogenannten Teilkollektivierung).  b) 20./26.02.13  c) 12464	a) 225./28.02.13  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 145/13	a) 907./01.03.13  b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 145/13 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der BReg.: Im Hinblick auf die Lage der Lebensversicherungsunternehmen Zusage, die gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten auf nationaler und europäischer Ebene im Zusammenhang umfassend zu prüfen und unter Berücksichtigung bereits laufender Initiativen, wie dem Vorhaben Solvency II der Europäischen Kommission, Vorschläge zu unterbreiten.  b) 03.04.13 I S. 610

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
24	a) Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 211./29.11.12  b) 11314, 11717, 11718  c) 736/12	a) BReg./19.12.12  b) 11950  c) 786/12	offene Anrufung, nachdem der Bundesrat in seiner 904. Sitzung am 14.12.12 dem Gesetz gem. Art. 105 III und Art. 108 V GG nicht zugestimmt hatte - BR-Drs. 736/12 (Beschluss), BT-Drs. 17/11940	a) - Angleichung der Dividendenbesteuerung für inländische und ausländische Kapitalgesellschaften durch Aufhebung der Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 KStG für Dividenden aus Streubesitz, die von inländischen Körperschaften und ausländischen Körperschaften mit einer inländischen Betriebsstätte bezogen werden - Hinsichtlich der Erträge aus der Veräußerung entsprechender Beteiligungen bleibt es hingegen einstweilen bei der bisherigen allgemeinen Steuerbefreiung.  b) 20./26.02.13  c) 12465	a) 225./28.02.13  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 146/13	a) 907./01.03.13  b) Zustimmung gem. Art. 105 III und Art. 108 V GG  c) 146/13 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der BReg.: - Im Hinblick darauf, dass mit der unterschiedlichen Besteuerung von Dividenden erträgen und Veräußerungsgewinnen die bisherige Systematik der Besteuerung von Beteiligungserträgen verlassen werde, sollten die Folgen im Hinblick auf das Gestaltungspotenzial sorgfältig beobachtet werden. - Die BReg. werde im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen. Dabei soll vor allem für den Bereich der Business Angels und Start-ups nach Lösungen für besondere Belastungseffekte für den Fall gesucht werden, dass sich der Investor von seinem Engagement trennt.  b) 21.03.13 I S. 561

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
25	a) Elftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes 211./29.11.12  b) 10771, 11610  c) 11/13	a) BR/906./01.02.13  b) 12284  c) 11/13 (Beschluss)	- Streichung der gesetzlichen Grundlage (§ 43 Abs. 1 Satz 2 BlmschG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 - BGBl. I S. 3830 -, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 - BGBl. I S. 1421 - geändert worden ist, konkretisiert durch die 16. BlmschV) des Schienenbonus mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für alle neuen Vorhaben, - Festlegung, dass die Kosten der Lärmvorsorge vom Bund oder dem Vorhabenträger zu tragen sind, - Festlegung der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für die Lärmaktionsplanung im Bereich der Hauptschienenwege der Eisenbahnen des Bundes, - Festlegung der Mitwirkung des Eisenbahn-Bundesamtes bei der Lärmaktionsplanung für Ballungsräume, sofern Eisenbahnen des Bundes dort verkehren	a) wie Anrufungsziel mit der Ausnahme, dass für Schienenbahnen, die ausschließlich der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) unterliegen, der sogenannte Schienenbonus erst ab dem 1. Januar 2019 entfällt  b) 21./23.04.13  c) 13190	a) 237./25.04.13  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 311/13	a) 909./03.05.13  b) Zustimmung gem. Art. 87e V GG  c) 311/13 (Beschluss)	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... I. S. 1943
26	a) Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags 219./31.01.13  b) 12058, 12222  c) 71/13	a) BR/907/01.03.13  b) 12627  c) 71/13 (Beschluss)	- Herbeiführung einer Entscheidung über die Höhe der vom Bund für den Zeitraum 2014 bis 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder (zu zahlenden Kompensationen nach Art. 143c GG (sogenannte Entflechtungsmittel)) - Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zu künftigen gemeinsamen Anleihen im "Huckepackverfahren" - bei denen der Bund als Emitent am Kapitalmarkt auftritt und die Beteiligung der Länder freiwillig und nur im Innenverhältnis erfolgt - Klarstellung im Haushaltsgrundsatzgesetz, dass mit dem Fiskalpakt bzw. seiner Umsetzung in innerstaatliches Recht den Ländern keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden, die über ihre bestehenden Verpflichtungen aus Art. 109 III und Art. 143d GG hinausgehen und dass im Übrigen der Bund Sorge für die gesamtstaatliche Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels bzw. des erforderlichen Anpassungspfades Sorge trägt - Rückführung des Sanktionszahlungs-Aufteilungs-gesetzes auf die Vereinbarungen über die Beteiligung der Länder an Sanktionszahlungen zur Sicherstellung der Haushaltsdisziplin zwischen Bund und Ländern in den sogenannten "Eckpunkten" einer innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts" vom 24. Juni 2012 mit der Folge, dass eine Erweiterung der Haftungsregelungen zu Lasten der Länder ab dem Jahr 2020 einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleibt	a) Bestätigung des Gesetzes (BR-Drs. 540/13)  b) 22./26.06.13  c) 14224	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 912./05.07.13  b) Zustimmung gem. Art. 107 I S. 4, Art. 109 IV und V S. 3 sowie Art. 109a GG  c) 540/13 (Beschluss)	a) Die Bestätigung des Gesetzes durch den VA ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Umsetzung der sogenannten Entflechtungsmittel zeitgleich im Aufbauhilfegesetz (BR-Drs. 524/13 und 531/13) vorgesehen wurde.  b) 15.07.13 I. S. 2398

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
27	a) Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG) 219./31.01.13 b) 10818, 12219, 12220 c) 72/13	a) BR/907./01.03.13 b) 12628 c) 72/13 (Beschluss)	- Der VA soll Regelungen vorschlagen, die folgende Probleme lösen: a) Die Altersvorsorge wird nicht gleichmäßig verbessert. b) Das in Wohneigentum investierte Altersvorsorgekapital wird durch die Absenkung der Verzinsung des Wohnförderkontos im Vergleich zu anderen Vertragsarten übermäßig begünstigt. c) Langfristig kann es zu erheblichen Steuerausfällen kommen. - Aufnahme einer Ermächtigung für eine Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates, um noch in derselben Legislaturperiode eine Kostenbegrenzung für geförderte Altersvorsorgeprodukte einzuführen	a) - Beibehaltung des bisherigen Abzugsvolumens für die Basisversorgung im Alter in Höhe von 20 000 Euro; durch die Änderung verringern sich die im Gesetzesbeschluss vom 31. Januar 2013 ausgewiesenen Steuermindereinnahmen um 20 Millionen Euro. - Beibehaltung der bisherigen jährlichen Erhöhung des Wohnförderkontos von zwei Prozent b) 22./05.06.13 c) 13721	a) 243./06.06.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 476/13	a) 910./07.06.13 b) Zustimmung gem. Art. 105 III und Art. 108 V GG c) 476/13 (Beschluss)	a) Protokollerklärungen der BRReg.: - Dem Gesetzgeber in naher Zukunft eine Anhebung des Höchstbetrags für die Berücksichtigung von Beträgen zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (§ 10 Abs. 3 Satz 1 EStG) vorzuschlagen. - Eine Kostenbegrenzung für geförderte Altersvorsorgeprodukte einführen zu wollen, sofern eine vom Bundesministerium der Finanzen aus geschriebene Studie ergeben sollte, dass die Riester-Anbieter tatsächlich überhöhte Verwaltungskosten umlegen. b) 24.06.13 I S. 1667

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
28	a) 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes 225./28.02.13 b) 11293, 11873, 12526 c) 149/13	a) BR/908./22.03.13 b) 12924 c) 149/13 (Beschluss)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweitung der Mitteilungspflichten bei Antibiotikaawendungen auf Betriebe, die Rinder, Schweine, Hühner, Puten und Fische halten, wobei neben dem Bereich Mast auch z. B. die Nutzungsrichtungen Elterntierherden oder Aufzuchtbereich erfasst werden sollten.</li> <li>- Um eine Arzneimittelbehandlung eindeutig einem Standort mit Tierhaltung zuordnen zu können, sollten neben der Angabe des Namens des Tierhalters und der Anschrift des Tierhaltungsbetriebes auch der jeweilige Standort der Tierhaltung und - soweit zutreffend: auch die epidemiologische Einheit - der zuständigen Behörde mitgeteilt werden; darüber hinaus sei die Angabe der Nutzungsart notwendig, um die zu berechnende Therapiehäufigkeit getrennt für die verschiedenen Nutzungsgruppen einer Tierart ermitteln zu können.</li> <li>- Zur fachlichen Überprüfung einer Antibiotikabehandlung: Einführung einer Mitteilungspflicht für die Anzahl und die Art der behandelten Tiere, einschließlich der Nutzungsart, der insgesamt angewendeten Arzneimittelmenge sowie der verabreichten Menge des Arzneimittels pro Tier und Tag.</li> <li>- Mitteilungspflicht des Tierarztes über die Anzahl der Behandlungstage und die Anzahl der Tage, in denen das Arzneimittel seinen therapeutischen Wirkstoffspiegel behält, an den Tierhalter, wenn Arzneimittel antibakterielle Stoffe enthalten und einen therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden - anstelle der mit dem Gesetz beabsichtigten 48 Stunden - aufweisen.</li> <li>- Bei der Ermittlung der Therapiehäufigkeit - entgegen der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Regelung - Abstellen auf die Betrachtung der entsprechenden Tiere in der epidemiologischen Einheit (Stall, Stallabteil), um zu verhindern, dass es bei großen Betrieben mit mehreren Ställen bzw. Stalleinheiten im Vergleich zu kleinen Betrieben zu einer Verzerrung der tatsächlichen betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeitszahl kommt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) - keine Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Mitteilungspflicht über die Antibiotikaawendung</li> <li>- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, nach der Fische, die der Lebensmittelgewinnung dienen, in den Anwendungsbereich einbezogen werden können, sofern dies nach wissenschaftlicher Prüfung erforderlich ist</li> <li>- Ergänzende Mitteilung der Nutzungsart bei Rindern und Schweinen</li> <li>- Der Tierhalter hat halbjährlich für jede Behandlung die insgesamt angewendete Menge von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, mitzuteilen</li> <li>- Verpflichtende Vorlage des durch den Tierhalter gegebenenfalls zu erstellenden Maßnahmenplans zur Senkung der Therpiehäufigkeit an die zuständige Behörde</li> <li>- Sofern andere Maßnahmen keine Wirkung zeigen, kann die Behörde als ultima ratio das Ruhen der Tierhaltung für einen bestimmten Zeitraum anordnen.</li> <li>- Verwendung der vom Tierhalter übermittelten Daten, auch zur Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Tierschutzrecht oder Tierseuchenrecht</li> </ul>	a) 250./27.06.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 543/13	a) 912./05.07.13 b) Zustimmung gem. Art. 80 II GG sowie Annahme einer Entschließung c) 543/13 (Beschluss)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Protokollerklärung der BReg.: Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes Beratung mit den für das Tierseuchenrecht zuständigen Landesbehörden, wie die Mitteilungspflicht des Tierhalters pro epidemiologischer Einheit in der Viehverkehrsverordnung umgesetzt werden könnte</li> <li>b) 10.10.13 I S. 3813</li> </ul>

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
29	a) Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG) 225./28.02.13  b) 12375, 12532, 12533  c) 157/13	a) BR/908./22.03.13 b) 12925 c) 157/13 (Beschluss)	Ergänzung des Gesetzes um wichtige Maßnahmen zur Verhinderung von ungewollten Steuergestaltungen und damit verbundenen Steuermindereinnahmen, was insbesondere für folgende Maßnahmen gelte: - Verhinderung der Nichtbesteuerung von Erträgen bei hybriden Finanzierungen, - Verhinderung von Steuergestaltungen bei der Wertpapierleihe, - Maßnahmen gegen die Monetarisierung von Verlusten, - Maßnahmen gegen Gestaltungen bei der Erbschaftsteuer ("Cash-GmbHs"), - Maßnahmen gegen RE TT-Blocker-Gestaltungen bei der Grunderwerbssteuer, - weitere Maßnahmen zur Sicherung des deutschen Besteuerungsrechts  Das Gesetz ist um weitere Maßnahmen zu ergänzen, die im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Jahressteuergesetz 2013 (vgl. lfd. Nr. 20), einschließlich der dortigen Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 17/11844) enthalten sind. Im Ergebnis soll das Gesetz so gefasst werden, dass diese Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses mit den Änderungen durch die Nrn. I bis X, d. h. ohne die darin enthaltenen Vorschläge zur steuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften umgesetzt wird.	a) Neufassung des Gesetzes mit folgenden Maßnahmen: - Im Hinblick auf Maßnahmen gegen Gestaltung bei der Erbschaftsteuer ("Cash-GmbHs") sollen die Gestaltungsmöglichkeiten durch Deklaration von Finanzvermögen als Betriebsvermögen eingeschränkt werden; die sogenannte Unschädlichkeitsgrenze für Finanzanlagevermögen soll statt 10 nunmehr 20 Prozent des Wertes betragen. - Im Hinblick auf Maßnahmen gegen RE TT-Blocker-Gestaltungen bei der Grunderwerbsteuer (einschließlich der Berücksichtigung von kommunalen Gebietszusammenschlüssen bei der Grunderwerbsteuer) soll der Anwendungsbereich des § 6a GrEStG auf Einbringungen und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage erweitert werden. - Im Übrigen Änderung des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes dergestalt, dass mit Ausnahme der steuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften, die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 (vgl. lfd. Nr. 20; BT-Drs. 17/11844) umgesetzt wird.	a) 243./06.06.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 477/13	a) 910./07.06.13 b) Zustimmung gem. Art. 105 III, Art. 107 I und Art. 108 IV und V GG c) 477/13 (Beschluss)	a) Fortsetzung des gescheiterten Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2013 (vgl. lfd. Nr. 20)  b) 26.06.13 I S. 1809
				b) 22./05.06.13 c) 13722			

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
30	a) Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften 237./25.04.13 b) 13082, 13259, 13268 c) 316/13	a) BR/909./03.05.13 b) 13389 c) 316/13 (Beschluss)	Überarbeitung des Gesetzes in folgenden Punkten: - Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen soll gestrichen werden. - Die Vorschriften gegen Gestaltungen bei der Erbschaftsteuer ("Cash-GmbHs" - §§ 13a, 13b ErbStG) sollen so gefasst werden wie im Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013, Drucksache 17/11844 (vgl. lfd. Nr. 20)	a) Der VA hat die Beratungen zu dem Gesetz in der Fortsetzung seiner 23. Sitzung am 26.06.13 zum zweiten Mal vertagt.  Das Gesetz unterfiel mit dem Ende der 17. WP des BT der Diskontinuität.			a) Teile des Gesetzes wurden mit dem Amthilferechtlinie-Umsetzungsgesetz (vgl. lfd. Nr. 29) in Kraft gesetzt.
31	a) Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes 228./14.03.13 b) 10422, 12722 c) 250/13	a) BR/909./03.05.13 b) 13388 c) 250/13 (Beschluss)	Aufhebung der Trennung von Bundes- und Landesgebühren im Bereich des Luftverkehrsrechts	a) - Beibehaltung bundeseinheitlicher Gebühren im Bereich des Luftverkehrsrechts; zu diesem Zweck Aufhebung der im Gesetzesbeschluss im Rahmen der Artikel 2 und 4 vorgesehenen Änderungen, die zur Trennung von Bundes- und Landesgebühren im Bereich des Luftverkehrsrechts geführt hätten. - Ausgestaltung der bisherigen Verweisungen auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Bundesverwaltungs-kostengesetzes  b) 23./05.06.13 c) 13723	a) 243./06.06.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 478/13	a) 910./07.06.13 b) Zustimmung gem. Art. 80 II GG c) 478/13 (Beschluss)	b) 07.08.13 I S. 3154

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
32	a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) 240./16.05.13  b) 10974, 11474, 13524, 13541  c) 374/13, zu 374/13, zu 374/13 (2)	a) BR/910./07.06.13 b) 13876 c) 374/13 (Beschluss)	Einbeziehung aller Abwicklungsanstalten in die beabsichtigte Regelung des § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1b FMStFG, damit keine alleinige Ausnahme für die Abwicklungsanstalten geschaffen wird, für die der Finanzmarktstabilisierungsfonds alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist	a) Klarstellung, dass eine angemessene Garantie im Sinne der Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber einer Abwicklungsanstalt auch vorliegt, wenn ein Land allein oder gemeinsam mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds unbegrenzt für den Ausgleich von Verlusten einer Abwicklungsanstalt haftet  b) 24./26.06.13  c) 14122	a) 250./27.06.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 544/13	a) 912./05.07.13 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 544/13 (Beschluss)	b) 28.08.13 I S. 3395
33	a) Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG) 240./16.05.13  b) 12603, 13036, 13522, 13562  c) 376/13	a) BR/910./07.06.13 b) 13877 c) 376/13 (Beschluss)	- Die Möglichkeit der steuerlichen Einführung einer Investmentkommanditgesellschaft sollte zunächst zurückgestellt und mit der ohnehin geplanten grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung verknüpft werden; sie bedarf zunächst einer eingehenden weiteren Untersuchung. - Die beabsichtigte Regelung in § 19 InvStG (Kapital-Investitionsgesellschaften) ist um eine Pauschalbesteuerungsregelung zu ergänzen, die dauerhaft steuerneutrale Gewinnesaurierungen verhindert. - Änderung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes, insbesondere der bilanziellen Behandlung von Verpflichtungsübernahmen - Zusätzliche Anpassungen des § 15b EStG zur Bekämpfung der sogenannten Goldfinger-Modelle	Der VA hat die Beratungen zu dem Gesetz in seiner 24. Sitzung am 26.06.13 vertagt.  Das Gesetz unterfiel mit dem Ende der 17. WP des BT der Diskontinuität.			a) Das Gesetzesvorhaben wurde in der 18. WP wieder aufgegriffen (vgl. BR-Drs. 740/13) und abgeschlossen, vgl. BR-Drs. 784/13 (Beschluss).



Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
34	a) Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz - KJVVG) 240./16.05.13  b) 13023, 13531  c) 373/13	a) BR/910./07.06.13  b) 13875  c) 373/13 (Beschluss)	Streichung der vorgesehenen Neuregelung der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Erstattungspflicht der Länder ab 2014 für ihre örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Auslaufen der gesetzlichen Grundlage des Belastungsausgleichs zwischen den Ländern nach einer dreijährigen Übergangsfrist, Schaffung einer Möglichkeit für die Länder, eine Vereinbarung über einen zukünftigen Belastungsausgleich zu treffen)	a) Streichung der vorgesehenen Neuregelung der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Umsetzung des Anrufungsbegehrens); Anpassung der Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes  b) 24./26.06.13  c) 14123	a) 250./27.06.13  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 545/13	a) 912./05.07.13  b) Zustimmung gem. Art. 104a IV GG  c) 545/13 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der BReg. und der Länder zu § 89d SGB VIII: Angesichts der im Gesetzgebungsverfahren nicht zu Stande gekommenen Einigung über eine Veränderung des bestehenden bundesweiten Kostenausgleichsverfahren sei weiterhin beabsichtigt, das Verteilungsverfahren anzupassen. Die Bundesregierung werde die Länder dabei unterstützen. Prämissen werden sein, die Kalkulierbarkeit der Kostenbelastung zu verbessern, mehr Transparenz im Verteilungsverfahren herzustellen und auch dabei eine gerechte Verteilung der Kosten auf alle Länder nach objektiven Kriterien sicherzustellen.  b) 29.08.13 IS. 3464
35	a) Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten 234./18.04.13  b) 12479, 13132, 13135  c) 354/13	a) BR/910./07.06.13  b) 13878  c) 354/13 (Beschluss)	- Klarstellung, dass sich die Regelung in § 12 AltGG auf Fälle beschränkt, in denen gegenüber dem Bund oder einem der Aufsicht des Bundes unterliegenden Dienstherrn ein Anspruch auf ein Mindestruhegehalt besteht.  - Klarstellung, dass sich die Regelung des § 16 AltGG nur auf bundesinterne Fälle bezieht.	a) - Klarstellung, dass sich die Regelung in § 12 AltGG auf Fälle beschränkt, in denen gegenüber dem Bund oder einem der Aufsicht einer Bundesbehörde unterliegenden Dienstherrn ein Anspruch auf ein Mindestruhegehalt besteht.  - Klarstellung, dass sich die Regelung des § 16 AltGG nur auf bundesinterne Fälle bezieht.  b) 24./26.06.13  c) 14124	a) 250./27.06.13  b) Verm.-Vorschlag angenommen  c) 546/13	a) 912./05.07.13  b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  c) 546/13 (Beschluss)	b) 28.08.13 IS. 3386

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
36	a) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG) 240./16.05.13 b) 11471 (neu), 13537 c) 381/13	a) BR/910./07.06.13 b) 13879 c) 381/13 (Beschluss)	Das finanzielle Gesamtentlastungsvolumen für die Justizhaushalte der Länder aus dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferchts (vgl. lfd. Nr. 37) muss gegenüber den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassungen beider Gesetze wesentlich erhöht werden.	a) Angemessene Anpassung der Gerichtsgebühren an die aktuelle Preisentwicklung (lineare Anhebung der Wertgebühren; in besonders arbeitsintensiven Bereichen Einführung oder Anhebung von Festgebühren nach dem GNotKG und GKJ) b) 24./26.03.13 c) 14120	a) 250./27.06.13 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 541/13	a) 912./05.07.13 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 541/13 (Beschluss)	b) 23.07.13 I S. 2586
37	a) Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferchts 240./16.05.13 b) 11472, 13538 c) 382/13	a) BR/910./07.06.13 b) 13880 c) 382/13 (Beschluss)	Das finanzielle Gesamtentlastungsvolumen für die Justizhaushalte der Länder aus dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferchts und dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (vgl. lfd. Nr. 36) muss gegenüber der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung beider Gesetze wesentlich erhöht werden.	a) Bestätigung des Gesetzes (BR-Drs. 542/13) b) 24./26.06.13 c) 14223	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich.	a) 912./05.07.13 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 542/13 (Beschluss)	a) Die Bestätigung des Gesetzes erfolgte vor dem Hintergrund der erreichten Erhöhung des Justizkostendeckungsgrades beim 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (vgl. lfd. Nr. 36). b) 31.08.13 I S. 3533

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
38	a) Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze 240./16.05.13 b) 12636, 13452, 13454 c) 387/13; zu 387/13	a) BR/910./07.06.13 b) 13881 c) 387/13 (Beschluss)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung bislang punktebewehrter Tatbestände, die allgemein der Rechtsordnung im Straßenverkehr dienen</li> <li>- Rückkehr zur ursprünglich vorgesehenen Bewertung von Verstößen mit einem oder zwei Punkten</li> <li>- Rückkehr zur Teilnahme am freiwilligen Fahreignungsseminar ohne Punkterabatt</li> <li>- Verlängerung der Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Fahreignungsseminar von neun Monaten auf fünf Jahre</li> <li>- Erprobung des neugeschaffenen und konzipierten Fahreignungsseminars in einem Modellversuch und gesetzliche Fixierung einer Evaluation</li> <li>- Schaffung klarer Regelungen zur Qualitätssicherung und Überwachung der Fahreignungsseminare</li> <li>- Begrenzung der Kosten für das Fahreignungsseminar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) - Das 3-Punkte-System bleibt erhalten</li> <li>- Bei einem Punktestand zwischen einem und fünf Punkten erfolgt nach einem freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars der Abbau von einem Punkt.</li> <li>- Die Aufbewahrungsfrist von personenbezogenen Daten wird auf fünf Jahre verlängert. Eine Evaluierung des Fahreignungsseminars nach fünf Jahren wird gesetzlich festgeschrieben.</li> <li>- In einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates werden die Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme sowie die Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung bestimmt.</li> </ul> <p>b) 24./26.06.13</p> <p>c) 14125</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) 250./27.06.13</li> <li>b) Verm.-Vorschlag angenommen</li> <li>c) 547/13</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) 912./05.07.13</li> <li>b) Zustimmung gem. Art. 80 II GG</li> <li>c) 547/13 (Beschluss)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) - Titelländerung; der Titel des Gesetzes lautet nunmehr: Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze</li> <li>- Protokollerklärung des BMVBS:</li> <li>- Nicht verkehrssicherheitsrelevante Verstöße wie Unfallflucht, unzulässiges Parken vor Feuerwehrezufahrten mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen sowie Unterschreitung zulässiger Stützlasten werden zusätzlich im Fahreignungsregister gespeichert und mit Punkten bewertet.</li> <li>- Dem Bundesrat wird bis Ende 2013 eine Verordnung vorgelegt, in der die Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme und die Regeln zur Durchführung der Qualitätssicherung bestimmt werden.</li> <li>- Um die Kosten für das Fahreignungsseminar zu begrenzen, werden die verkehrspädagogische und -psychologische Teilmaßnahme auf je zwei Module mit jeweils 75 Minuten gekürzt.</li> <li>- Durch Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung wird der Bußgeldregelsatz für das Nichtführen oder das Nichtaushändigen des Fahrtenbuches von derzeit 50 auf 100 Euro erhöht.</li> </ul> <p>b) 28.08.13 I S. 3313</p>

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
39	a) Gesetz zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich 240./16.05.13  b) 12726, 13526  c) 389/13	a) BR/910./ 07.06.13  b) 13882  c) 389/13 (Beschluss)	Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes	a) Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen (BR-Drs. 548/13)  b) 26./26.06.13  c) 14225	Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich.	a) 912./05.07.13  b) Nichtzustimmung gem. Art. 87e V GG  c) 548/13 (Beschluss); siehe auch BT-Drs. 17/14347	a) Gesetz gescheitert
40	a) Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz) 251./28.06.13  b) 11315, 14198, 14208  c) 635/13	a) BR/914./ 20.09.13  b) 14792  c) 635/13 (Beschluss)	Aufhebung des Gesetzes	Das Gesetz wurde im VA nicht mehr behandelt und unterfiel mit dem Ende der 17. WP des BT der Diskontinuität.			
41	a) Gesetz zur Förderung der Prävention 250./27.06.13  b) 13080, 14184, 14205  c) 636/13	a) BR/914./ 20.09.13  b) 14791  c) 636/13 (Beschluss)	- Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes, die sich an der Entschließung des Bundesrates - Schaffung eines Bundespräventions- und Gesundheitsförderungsgesetzes, BR-Drs. 753/12 (Beschluss) - orientiert; Berücksichtigung wesentlicher Anforderungen an ein erfolgsversprechendes und wirkungsvolles Präventions- und Gesundheitsförderungsgesetz.  - Grundlegende Überarbeitung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen; anstelle der gesetzlichen Regelungen im SGB V sollte eine Regelung in das Strafgesetzbuch eingefügt werden.	Das Gesetz wurde im VA nicht mehr behandelt und unterfiel mit dem Ende der 17. WP des BT der Diskontinuität.			

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 17/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)	a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 17/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
----------	---	--	---	--	--	--	---

42	a) Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG) 250./27.06.13  b) 8989, 14214, 14239  c) 637/13, zu 637/13	a) BR/914./20.09.13  b) 14790  c) 637/13 (Beschluss)	Es sei erforderlich, exorbitante Managergehälter auf andere Weise zu verhindern als durch die Übertragung der Letztentscheidungsbefugnis über die Vergütungssysteme von Vorstandsmitgliedern auf die Hauptversammlung.	Das Gesetz wurde im VA nicht mehr behandelt und unterfiel mit dem Ende der 17. WP des BT der Diskontinuität.			
----	--	--	--	--	--	--	--

43	a) Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten 250./27.06.13  b) 13706, 14193, 14215  c) 641/13	a) BR/914./20.09.13  b) 14789  c) 641/13 (Beschluss)	Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes	Das Gesetz wurde im VA nicht mehr behandelt und unterfiel mit dem Ende der 17. WP des BT der Diskontinuität.			
----	--	--	---	--	--	--	--

**Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses  
in der 17. Wahlperiode**

Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss)

Vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103),  
zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 677)

Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuss die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1 Ständige Mitglieder**

Bundestag und Bundesrat entsenden je 16 ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuss bilden.

**§ 2 Vorsitz**

Der Ausschuss wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.

**§ 3 Vertretung**

Für jedes Mitglied ist sein Vertreter zu bestellen. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

**§ 4 Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter**

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden, jedoch ist der Wechsel eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters im Wege der Abberufung nur viermal innerhalb der gleichen Wahlperiode des Bundestages zulässig.

**§ 5 Bundesregierung**

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluss des Ausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

**§ 6 Teilnahme anderer Personen**

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluss des Ausschusses gestattet werden.

**§ 7 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen und mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit der Abgabe der Ladung bei den für die Postverteilung zuständigen Stellen von Bundestag und Bundesrat.

(3) Ein Einigungsvorschlag kann nur beschlossen werden, wenn mindestens je sieben Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind.

## **§ 8 Mehrheit**

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Unterausschüsse**

Der Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen.

## **§ 10 Verfahren im Bundestag**

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Enthält der Einigungsvorschlag Änderungen des Grundgesetzes, ist über jede Abweichung des Einigungsvorschlages vom Wortlaut des vom Bundestag gemäß Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossenen Gesetzes einzeln abzustimmen. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlussabstimmung über den Einigungsvorschlag im Ganzen erforderlich.

## **§ 11 Verfahren im Falle eines Einigungsvorschlages auf Bestätigung des Gesetzesbeschlusses**

Sieht der Einigungsvorschlag eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, so bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung durch den Bundestag. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Vorschlag unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

## **§ 12 Abschluss des Verfahrens**

(1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Einigungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluss des Verfahrens beantragen.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet.

(3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.

(4) Der Vorsitzende hat den Abschluss des Verfahrens festzustellen und unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

## **§ 13 Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt, wenn Bundestag oder Bundesrat ihre Aufhebung beschließen, sechs Monate nach der Beschlussfassung außer Kraft, es sei denn, dass der Bundestag vorher mit Zustimmung des Bundesrates eine Änderung beschließt.







## Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der siebzehnten Wahlperiode - Achtzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen -

---

Diese achtzehnte Übersicht enthält eine Auswertung der Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Sie ist erstmals als rein elektronische Ausgabe unter gleichzeitiger Begründung einer neuen Schriftenreihe der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates publiziert worden. Damit wird eine Reihe fortgesetzt, in der die Vermittlungsverfahren von der ersten bis zur 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zusammengestellt und als Sonderbeilage in der gedruckten Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht wurden.

In dieser Übersicht werden die einzelnen Vermittlungsverfahren, also die vom 17. Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetze, zu denen gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG der Vermittlungsausschuss angerufen wurde, in der aus den Übersichten der vergangenen Wahlperioden bekannten Systematik dargestellt. Dieser Einzelübersicht sind allgemeine Ausführungen zur Stellung, zur Aufgabe, zur Zusammensetzung und zum Verfahren des Vermittlungsausschusses, zum anschließenden weiteren Gesetzgebungsgang sowie sowohl statistische Angaben zur Anrufung des Vermittlungsausschusses in den einzelnen Wahlperioden als auch eine Auswertung der Ergebnisse und Besonderheiten der Vermittlungstätigkeit in der 17. Wahlperiode vorangestellt. Abschließend ist die in der 17. Wahlperiode geltende Fassung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses wiedergegeben.